

## Im neuen Gewand und mit coolen Motiven

Kinderstraßenbahn „Lottchen“ ist wieder auf Dresdner Schienen unterwegs



**S**eit 11. Februar ist die umgebauten Kinder-Sonderstraßenbahn „Lottchen“ wieder in Dresden unterwegs (siehe Foto).

Nun präsentiert sich der Tatra-Wagen in einem neuen Outfit. Wie bisher übernimmt das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden die Koordinierung der Einsätze, die Dresdner Verkehrsbetriebe (DVB) kümmern sich um Fahrer und Wartung der Straßenbahn. Bei den Rundfahrten durch Dresden erhalten Schulkinder lehrreiche Stadtbilderklärungen.

Rund ein Jahr mussten die Knirpse auf ihre Sonderstraßenbahn „Lottchen“ verzichten. Erstzweckweise fuhr ein roter Museums-Wagen. Seit Januar 2015 erhielt die Tatra-Bahn Baujahr 1975 für rund 200 000 Euro eine Hauptuntersuchung (HU). Dabei bauten die Mechaniker die Kinderstraßenbahn bis auf die Träger auseinander, reparierten sie, setzten sie instand und lackierten sie schließlich. Alle acht Jahre ist eine HU vor-

geschrieben. Die nächste ist 2023 fällig. Die Arbeiten und der Einbau einer neuen Heizung erfolgten in der DVB-Straßenbahnwerkstatt Trachenberge. Klempnerarbeiten und Lackierung übernahm die Firma dreactec GmbH aus Dresden. Zum Abschluss bekam das „Lottchen“ noch eine neue Außengestaltung mit Comic-Motiven der DVB-Maskottchen Leo, Theo und Layla. Das macht den nur zweitürigen Tatra-Wagen wieder unverkennbar zur Kinderstraßenbahn. Das gemeinsame Projekt der Stadt Dresden und den DVB gibt

es schon seit Mai 1991, weshalb das „Lottchen“ demnächst sein 25. Jubiläum feiert. Anfang Juli 2010 wurde der zuerst eingesetzte Einheitstriebwagen wegen seines hohen Alters und technischer Probleme gegen den heutigen T4D-Tatra-Wagen getauscht.

Die Rundfahrten dauern zwischen einer und 2,5 Stunden. Je nach Altersklasse und Interessen gibt es Programme wie

eine Friedrich-Schiller-Tour, eine Erich-Kästner-Tour, eine Ludwig-Renn-Tour, Fahrten zu Dresdner Gotteshäusern, zur Gartenstadt Hellerau oder auch nur eine Stadtrundfahrt. Das Gesamtprogramm und der Kontakt für eine Anfrage beim Jugendamt stehen auf der städtischen Internetseite [www.dresden.de/lottchen](http://www.dresden.de/lottchen). Die Angebote richten sich vorwiegend an Schulklassen, Jugendgruppen oder Vereine sowie deren Familien, Lehrer und Betreuer.

Bis zu 36 Fahrgäste dürfen mitfahren, 20 sollten es wenigstens sein. Der Fahrpreis beträgt 2,50 Euro pro Mitfahrer und wird durch das Jugendamt gefördert. Aber auch eine private Anmietung ist möglich, zum Beispiel für Kindergeburtstage oder die Schuleinführung. Dann kosten die Rundfahrten einschließlich Mehrwertsteuer 214 Euro pauschal. Allerdings sind die Termine zur Schuleinführung 2016 schon ausgebucht.

Foto: Matthias Stresow

## Bürgerversammlung

6

Am Donnerstag, 24. Februar, 17 Uhr, stellt Stefan Szuggat, Leiter des Stadtplanungsamtes, den Bebauungsplan Nr. 357 C, Dresden Neustadt Nr. 41, Leipziger Straße/Alexander-Puschkin-Platz vor. Die Bürgerversammlung findet im Saal des Ortsamtes Neustadt auf der Hoyerswerdaer Straße 3 statt.

## Unternehmerinnen

7

Am Sonnabend, 27. Februar, 9 bis 19 Uhr, findet der zweite Unternehmerinnenkongress Dresden im Art'otel Dresden, Ostra-Allee 33, statt. Das Amt für Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Dresden unterstützt den Kongress.

Informationen auch zur Anmeldung stehen im Internet unter [www.unternehmerinnen-kongress.de](http://www.unternehmerinnen-kongress.de).

## Selbsthilfe-Wegweiser

8

Der überarbeitete Dresdner Selbsthilfe-Wegweiser liegt ab Montag, 22. Februar, in den Informationsstellen der Bürgerbüros, Ortsämtern, Rathäuser und Ortschaften kostenlos aus. Auch bei KISS, der Dresdner Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen des Sozialamtes, Ehrlichstraße 3, Telefon (03 51) 2 06 19 85, wird er angeboten.

Zusätzlich ist er im Internet unter [www.dresden.de/selbsthilfe](http://www.dresden.de/selbsthilfe) downloadbar. Die Publikation im handlichen A5-Format versammelt auf 64 Seiten Inhalt rund 180 Selbsthilfegruppen mit Profil und Erreichbarkeit.

## Aus dem Inhalt



### Stadtrat

Tagesordnung	10
Ausschüsse und Beiräte	10
Ortsbe- und Ortschaftsrat	11

### Ausschreibung

Stellen	19
---------	----

### Fachförderrichtlinie

Gewährung von Zuwendungen für freie Träger im Bereich Psychiatrie und Suchthilfe	11
--	----

## Impressionen vom 13. Februar 2016



**Kranzniederlegung.** Oberbürgermeister Dirk Hilbert legt einen Kranz an der Kindergrabanlage auf dem St.-Pauli-Friedhof ab.  
Foto: Andreas Tampe



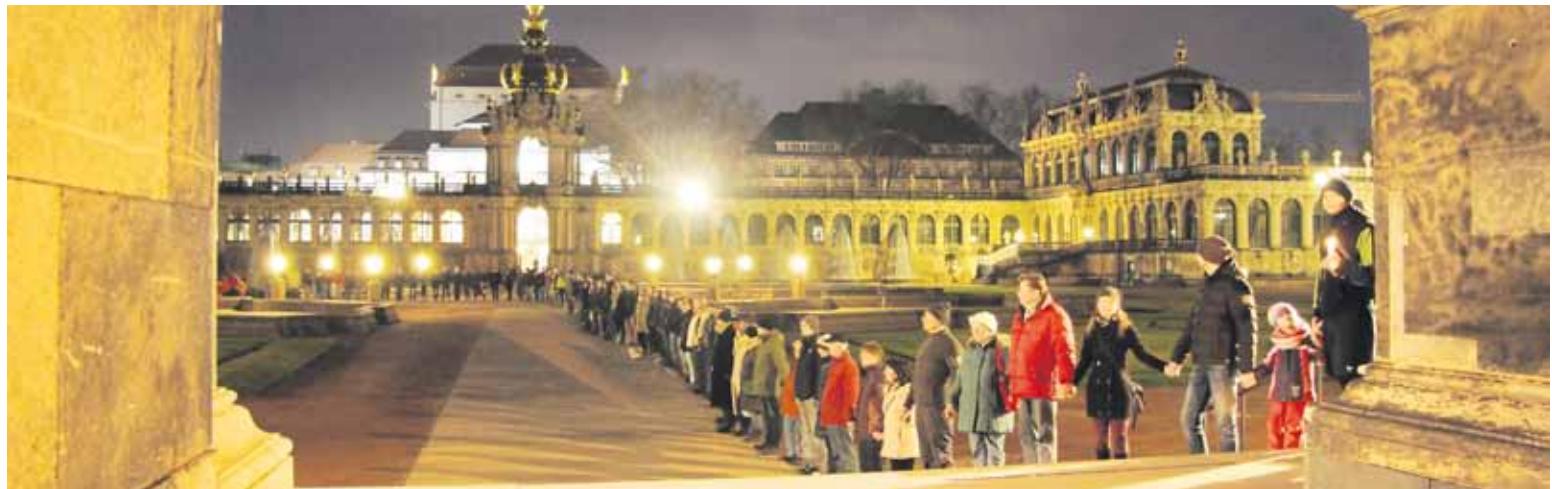
**Stilles Gedenken auf dem Neumarkt.** Vor der Frauenkirche gab es die Möglichkeit, Kerzen abzustellen.  
Foto: Daniel Heine



**Bürgerbegegnung 13. Februar 2016 „Gemeinsam Erinnern für Frieden, Demokratie und Menschenrechte“.** Die AG 13. Februar hatte zu einer Bürgerbegegnung eingeladen, die Erinnern und Gespräch verbunden hat. Diskussionen und Gespräche standen dabei im Mittelpunkt.  
Foto: Daniel Heine

# 13 000 Menschen gedachten Hand in Hand in der Landeshauptstadt

Stilles und dezentrales Gedenken am 13. Februar



Etwa 13 000 Menschen reihten sich am 13. Februar in die Menschenkette um die Dresdner Innenstadt ein, zu der Dresdens Oberbürgermeister Dirk Hilbert zusammen mit Kirchen, Institutionen, Vereinen und Initiativen aufgerufen hatte. Hand in Hand erinnerten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an die Zerstörung Dresdens vor 71 Jahren und setzten ein weit sichtbares Zeichen des Miteinanders für eine weltoffene, tolerante Stadt.

Oberbürgermeister Dirk Hilbert eröffnete gegen 17.15 Uhr die Veranstaltung mit einer Rede. Darin sagte er unter anderem: „Krieg ist allgegenwärtig – in jeder Generation. Und auch wenn wir persönlich dankbar dafür sein dürfen, den Krieg selbst nicht erleben zu müssen: Der 13. Februar mahnt

uns auch, die Menschen nicht zu vergessen, die in diesen Tagen Opfer von Krieg, Terror und Vertreibung werden. Aus dem 13. Februar erwächst die Verantwortung, nicht nur zu trauern und zu gedenken, sondern auch im Sinne derjenigen zu handeln, die heute unsere Hilfe brauchen. Wer die Vergangenheit von vor über 70 Jahren von dem trennt, was wir heute in Teilen der Welt erleben, wer sein Herz gegenüber denjenigen verschließt, die bei uns Schutz suchen, der hat die Botschaft des 13. Februars nicht verstanden.“

Nach der Rede des Oberbürgermeisters und einer Rede des Rektors der Technischen Universität Dresden, Prof. Hans Müller-Steinhagen, der die Menschenkette wie auch in den Vorjahren angemeldet hatte,

gingen die Anwesenden einerseits in Richtung Dr.-Külz-Ring und weiter zur Wallstraße, andererseits in Richtung Synagoge. Um 18 Uhr reihten sich die aus beiden Richtungen kommenden Menschen die Hände und fügten die etwa vier Kilometer lange Kette um den Stadtteil zusammen. Zahlreiche Prominente reihten sich mit Oberbürgermeister Dirk Hilbert in die Menschenkette ein. Während der folgenden zehn Minuten läuteten alle Glocken der Dresdner Innenstadtkirchen.

Zuvor nahmen ab 13 Uhr etwa 100 Menschen auf Einladung der AG 13. Februar an einer Bürgerbegegnung im Haus an der Kreuzkirche teil, um an die Erfahrungen von Krieg, Gewalt und Unterdrückung zu erinnern und zu diskutieren,

was dieses Wissen für Rückschlüsse auf das Handeln in der Gegenwart zulässt.

Oberbürgermeister Dirk Hilbert fand in seinem Redebeitrag sehr persönliche Worte: „Historische Fakten sind wichtig. Ohne Zweifel. Sie helfen Ereignisse einzuordnen. Aber Empathie vermitteln sie nicht. Empathie vermitteln Gespräche zwischen denen, die etwas erlebt haben und denen, die danach fragen. Man muss sich Zeit dafür nehmen. Offen sein. Emotionen aushalten. Vielleicht auch Widersprüche aushalten und Geduld mitbringen. Eben alles das, was unser Zusammenleben eigentlich ausmacht.“

## Teile der Menschenkette 2016.

Fotos: Daniel Heine, Andreas Tampe



# IMMOBILIENWERTE ONLINE ERMITTTELN

AUF [WWW.CMDD.DE](http://WWW.CMDD.DE) ERHALTEN SIE SOFORT ZAHLEN UND FAKTEN

**CM**  
CITYMAKLER  
DRESDEN



NEHMEN SIE UNS IN ANSPRUCH FÜR IHRE IMMOBILIE UND ÜBERZEUGEN SIE SICH VON UNSERER LEISTUNGSFÄHIGKEIT!

CITYMAKLER DRESDEN mit seinem ausgebildeten Team aus Immobilienfachleuten stellt seit seiner Gründung im Jahr 2000 den Kunden in den Mittelpunkt seines Services. Als eines der führenden Dresdner Maklerbüros schätzen Immobilieneigentümer insbesondere unseren verbindlichen, persönlichen Service. Wir vermitteln Ihr Objekt diskret und

persönlichen Service. Wir vermitteln Ihr Objekt diskret und zuverlässig und in einem abgestimmten Zeitrahmen. Unsere Mitgliedschaft im Immobilienverband Deutschland – IVD garantiert Ihnen die sorgfältige Arbeitsweise eines langjährigen Verbandsmitgliedes.

CITYMAKLER DRESDEN · ANTONSTR. 10 · 01097 DRESDEN · TEL. 0351 6 555 777 · [WWW.CMDD.DE](http://WWW.CMDD.DE)

## Dresdner Restaurantkultur 1800 bis 1850

Vortrag mit Kostprobe aus zeitgenössischem Rezept im Stadtarchiv

Das Stadtarchiv Dresden lädt am Donnerstag, 25. Februar, 18 Uhr, Freunde und Geschichtsinteressierte zum Vortrag von Dr. Marco Iwanzeck ein. Er stellt die Ergebnisse seiner Dissertation zum Thema „Dresden à la carte. Entstehung und kulinarische Einordnung der Restaurantkultur 1800 bis 1850.“ vor. Sein Vortrag setzt die Reihe „Exquisite Küche in Dresden“ fort.

In Dresden entstanden seit den 1820er Jahren in Geselligkeitsvereinen und Hotels, in denen man à la carte speisen konnte, die ersten Formen unserer heutigen Restaurants. Zu diesem Zeitpunkt hatte in weiten Teilen Europas die exquisite Kochkunst der Moderne bereits Einzug gehalten. Diese Form des Kochens betonte den Eingengeschmack der Hauptzutaten. Diese neue kulinarische Ästhetik beeinflusste fortan auch das Speisenangebot in den Restaurants der Stadt. Der Vortrag „Dresden à la carte“ beschreibt den Entstehungsprozess von Restaurants in der sächsischen Residenzstadt und vergleicht in diesem Zusammenhang die Kochniveaus der Gastronomie mit denen von



Küchen in herrschaftlichen Privathäusern. An den Vortrag schließt sich eine kulinarische Kostprobe aus einem zeitgenössischen Rezept vom Hofkoch Franz Walcha an.

Marco Iwanzeck, geboren 1977 in Löbau, studierte von 2005 bis 2011 Geschichte, Soziologie und Politikwissenschaften an der TU Dresden. Er promovierte zum genannten Vortragsthema. Die Schwerpunkte seiner wissenschaftlichen Arbeit bilden die Ernährungs- und

**Caféhaus im Großen Garten.** Colorierter Stich, Johann Carl August Richter, ca. 1830. Quelle: Kupferstich-Kabinett, Staatliche Kunstsammlungen Dresden. Foto: Herbert Boswank

Konsumgeschichte im 18. und 19. Jahrhundert sowie die Beziehungsgeschichte von Sachsen und Böhmen.

Die Publikation zum Thema ist an dem Abend im Stadtarchiv erhältlich. Der Eintritt ist kostenfrei.

## Xenofon Sachinis stellt im Kulturrathaus aus

Xenofon Sachinis ist Dekan der Fakultät der Bildenden Künste der Aristoteles Universität Thessaloniki in Griechenland. Unter dem Titel „KAPNOs – the lost reason“ (deutsch: „Rauch – die verlorene Vernunft“) wurde kürzlich im Kunstfoyer des Kulturrathauses, Königstraße 15, eine Ausstellung mit Arbeiten seines gewärtigen künstlerischen Schaffens eröffnet.

In Thessaloniki arbeitet Professor Xenofon Sachinis an der theoretischen und praktischen Erweiterung des Begriffs der modernen Druckgrafik. Vor fünf Jahren hat er gemeinsam mit dem Amt für Kultur und Denkmalschutz der Landeshauptstadt Dresden einen regelmäßig stattfindenden Künstleraustausch zwischen seiner Universität und der Grafikwerkstatt Dresden ins Leben gerufen.

Bereits seit vielen Jahren richtet sich sein Augenmerk besonders auf das Gedenken an die Holocaust-Opfer. Auch seine in Dresden ausgestellten Werke befassen sich mit diesem Thema. Xenofon Sachinis zeigt Arbeiten auf Papier sowie verschiedene Objekte, darunter Leihgaben des Jüdischen Museums Thessaloniki.

Die Ausstellung ist bis 11. März zu sehen zu folgenden Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 9 bis 18 Uhr, Freitag 9 bis 16 Uhr. Der Eintritt ist frei.

## Theater Seniora: „Theaterschatten“

Das Theater Seniora stellt das Stück „Theaterschatten“ im Rahmen der Reihe Literatur am Vormittag am 25. Februar, 10.30 Uhr in der Sozialen Bibliotheksarbeit, Freiberger Straße 35, II. Etage, vor.

In ihrer neuen Inszenierung begeben sich die Mitglieder des Theaters Seniora auf eine heiter-besinnliche Reise. Wohin? Natürlich auf die Bretter, die die Welt bedeuten!

Im Zentrum steht eine sympathische ältere Dame, eine ehemalige Souffleuse. Für sie bricht eine Welt zusammen, als ihr Theater geschlossen und ihr gekündigt wird. Wohin nun mit ihr und ihrem Wissen? Schließlich kannte sie alle großen Stücke auswendig. Da kommt ihr ein merkwürdiger Zufall zu Hilfe.

Der Eintritt beträgt 2,50 Euro; Bibliotheksbenutzer mit gültigem Leserausweis haben freien Eintritt.

## Kunst aus Rotterdam und Dresden

Gemeinsame Ausstellung ist bis 24. März im Kunsthause Raskolnikow zu sehen

Zwei Städte, zwei Künstlerinnen, eine gemeinsame Ausstellung: Sarojini Lewis aus Rotterdam und Antje Seeger aus Dresden präsentieren in der Galerie Raskolnikow Ergebnisse ihrer Arbeiten, die während der Aufenthalte in der jeweiligen Partnerstadt entstanden sind. Als Stipendiatinnen des Künstleraustauschs 2015 verbrachten sie zwei Monate in einer anderen Umgebung, um neue Impulse für die künstlerische Arbeit zu bekommen.

Seeger beschäftigte sich mit der Skulpturensammlung im öffentlichen Raum in Rotterdam. Neben großflächigen Fassadengestaltungen fanden sich darunter auch „herrenlose Kunstwerke“, die in einem extra dafür geschaffenen „Waisenhaus für Skulpturen“ unter einer Autobahnbrücke am Rande von Rotterdam standen.

Lewis wiederum setzte sich mit der Herrnhuter Missionaritätigkeit auseinander und tauchte in die Sammlung des Herrnhuter Völkerkundemuseums ein. Dort fotografierte sie sich selbst mit

Alltagsdingen, die vor langer Zeit einmal von Indien nach Sachsen kamen und zog so den Bogen zu ihrer eigenen Geschichte. Lewis eigene Vorfahren kamen einst aus Indien in die Niederlande. Die Ausstellung ist bis zum 24. März im Kunsthause Raskolnikow, Böhmische Straße 34, zu sehen. Die Öffnungszeiten sind:

Dienstag bis Freitag 10 bis 16 Uhr, Mittwoch bis Freitag 15 bis 18 Uhr, Sonnabend 11 bis 14 Uhr. Der Eintritt ist frei.

Das Artist-in-Residence-Programm wird getragen durch die Goethe-Institute in Rotterdam und Dresden, die Kulturämter beider Städte sowie das Centrum Beeldende Kunst Rotterdam.

**DRESDEN KULTTOUREN**

Sie suchen ein besonderes Erlebnis in Dresden?  
Wir empfehlen Ihnen abseits der Postkartenmotive:

- Die Nachtwächter in Dresden
- Die historischen Dresden-Stadtrundfahrten
- Die Weinverkostungen in Dresden und Radebeul
- Die Kutsch-/Kremserfahrten in Dresden & Moritzburg

gern auch als **Geschenk Gutschein** erhältlich.

Telefon: 0351 / 42 69 27 31 & Telefax: 0351 / 42 69 27 33  
Internet: [www.dresden-barock.de](http://www.dresden-barock.de) & E-Mail: [info@dresden-barock.de](mailto:info@dresden-barock.de)  
Verkaufsbüro im Hotel Bellevue  
in 01097 Dresden, Große Meißner Str.15 (geöffnet: Mo-Fr von 15-18 Uhr)





## Der Oberbürgermeister gratuliert

zum 103. Geburtstag

■ am 21. Februar

Ursula Zollmann, Klotzsche

zum 90. Geburtstag

■ am 19. Februar

Werner Ehrhart, Blasewitz  
Loni Pietzsch, Cotta

■ am 20. Februar

Werner Heinze, Altstadt  
Willy Krause, Altstadt  
Sigrid Reichelt, Leuben  
Ruth Collatz, Loschwitz

■ am 21. Februar

Ruth Holz, Cotta  
Ingeburg Fischer, Prohlis  
Helga Jacobi, Prohlis

■ am 22. Februar

Brunhilde Sachs, Cotta  
Gertrud Große, Prohlis

■ am 23. Februar

Manfred Korschuch, Prohlis  
Renate Voigt, Prohlis

■ am 24. Februar

Ursula Rasch, Altstadt  
Charlotte Hofmann, Blasewitz  
Ruth Schindler, Blasewitz  
Franziska Hanisch, Loschwitz  
Annemarie Dittmann, Plauen  
Ursula Schulz, Prohlis

■ am 25. Februar

Dorothea Wagner, Altstadt  
Friedrich Neumann, Plauen

Elfriede Schöne, Prohlis

**zur Goldenen Hochzeit**

■ am 19. Februar

Christiane und Jürgen Keßler,

Altstadt

## Bürgerversammlung zum B-Plan Nr. 357 C

Am 24. Februar, 17 Uhr, stellt Stefan Szuggat, Leiter des Stadtplanungsamtes, den Bebauungsplan Nr. 357 C, Dresden Neustadt Nr. 41, Leipziger Straße/Alexander-Puschkin-Platz vor. Die Bürgerversammlung findet im Saal des Ortsamtes Neustadt auf der Hoyerswerdaer Straße 3 statt.

Bürgerinnen und Bürger haben dabei Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die künftige Bebauung des Gebietes zu informieren, diese zu erörtern sowie Stellungnahmen vorzubringen.

Bis zum 4. März liegt der Bebauungsplan im Neuen Rathaus, den Ortsämtern Neustadt und Pieschen sowie unter [www.dresden.de/openlagen](http://www.dresden.de/openlagen) aus.

## Sucht ist keine Schande, sondern eine Krankheit

Plakat macht auf Themenjahr Sucht aufmerksam



Alkohol ist nach wie vor die Problemdroge Nummer eins in Dresden. Der Konsum von Crystal legt jedoch bedenklich zu. Insgesamt wurden 3 056 Dresdner Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Jahr 2014 im Krankenhaus wegen des Konsums von legalen und illegalen Substanzen behandelt. 2 233 Dresdnerinnen und Dresdner waren allein wegen Alkoholmissbrauchs im Krankenhaus. Bei den stationär behandelten Crystalkonsumenten stieg die Zahl um das 2,5 fache gegenüber dem Vorjahr auf 318 an.

„Sucht ist keine Schande, sondern eine Krankheit. Eine Krankheit, die nicht nur die Person allein, sondern das ganze private und berufliche Umfeld betrifft. Zu oft wird dieses Thema noch im Verborgenen gehalten. Wegsehen und Verschweigen stehen einem sen-

siblen Umgang mit Suchtmitteln entgegen“, erklärt die Beigeordnete für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen, Dr. Kristin Klaudia Kaufmann.

Die Suchtbeauftragte der Stadt Dresden, Dr. Kristin Ferse, hat in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt, Dr. Alexandra-Kathrin Stanislaw-Kemenah, das Themenjahr Sucht ausgerufen. Dabei sollen verschiedene Formate und Veranstaltungen das ganze Jahr über auf das Thema Sucht in der Gesellschaft hinweisen. „Das Thema Sucht soll in Dresden öffentlich werden, das heißt, aktiv in der Stadt diskutiert und nicht verschwiegen werden“, erklärt Ferse. „Sucht kann jeden treffen. Ganz egal, ob Frau oder Mann. Ob es nun der minütliche Blick auf das Smartphone, das regelmäßige Feierabendbier, Medikamente zur Leistungssteigerung, die Entspannungszigarette oder

ein Spiel ist, was zu Glück und Zufriedenheit führen soll. Keiner ist vor der Entwicklung einer Abhängigkeitserkrankung geschützt“, ergänzt Dr. Stanislaw-Kemenah.

Die Landeshauptstadt Dresden macht vom 16. Februar bis zum 1. März an 260 Stellen im gesamten Stadtgebiet mit einem City-Light-Plakat auf das Themenjahr aufmerksam. „Wir wollen mit den Dresdnern und Dresdnerinnen darüber ins Gespräch kommen, bis zu welchem Punkt der Konsum unser Leben bereichert und ab wann und wodurch er uns schadet oder sogar krank macht“, erläutert die Suchtbeauftragte abschließend.

Suchtbeauftragte

Dr. Kristin Ferse

Richard-Wagner-Straße 17

Telefon (03 51) 4 88 53 58

E-Mail: [suchtbeauftragte@dresden.de](mailto:suchtbeauftragte@dresden.de)

[www.dresden.de/sucht](http://www.dresden.de/sucht)



## Einrichtung für Fußpflegestudio zu verkaufen!

(nur Selbstabholung)

- Solarium
- Fußpflegestuhl
- Behandlungsstuhl
- Utensilienschrank (rollbar) mit Lupenlampe
- 2 Glasvitrinen (beleuchtet)
- Badkonsole mit Elektroboiler

Komplettprice: 800,00 € ☎ 0173 / 31 57 091

Dagmar Kloß · Schützengasse 28 · 01067 Dresden

## Medizinalaufsicht im Gesundheitsamt Dresden

Sachgebiet ist zuständig für die Ausübung der Heilkunde

Ab dem 1. März übernimmt das Sachgebiet Allgemeine Verwaltung des Gesundheitsamtes die Zuständigkeit für die Medizinalaufsicht. Die Sachgebietsleiterin, Heike Thomas, ist ab diesem Zeitpunkt unter der Rufnummer (03 51) 4 88 53 10 bzw. 4 88 53 19 sowie per E-Mail an [gesundheitsamt-verwaltung@dresden.de](mailto:gesundheitsamt-verwaltung@dresden.de) erreichbar.

Außerdem steht sie zu den üblichen Öffnungszeiten Montag 9 bis 12 Uhr, Dienstag 9 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr, Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr sowie Freitag 9 bis 12 Uhr, gern persönlich im Objekt Georgenstraße 4, zur

Verfügung. Darüber gibt es auch weiterhin den Online-Service unter [www.dresden.de/heilberufe](http://www.dresden.de/heilberufe) für Niederlassungsanzeigen.

### SCHON GEWUSST?

■ Was ist eine Medizinalaufsicht der Landeshauptstadt Dresden? Die Medizinalaufsicht dient dem Schutz der Bevölkerung und soll die unerlaubte Ausübung der Heilkunde verhindern. Zu diesem Zwecke sieht das Sächsische Gesundheitsdienstgesetz eine Anzeigepflicht

über den Beginn und das Ende einer Niederlassung sowie deren Änderung für die selbstständige Berufsausübung von Heilberufen vor. Diese Pflicht trifft unter anderem Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Heilpraktiker sowie Angehörige der Gesundheitsfachberufe oder sonstiger Heilberufe.

Das Gesundheitsamt unterstützt im Rahmen der Medizinalaufsicht auch die zuständigen Kammern oder Berufsvertretungen. Kommt eine selbstständige Person ihrer Anzeigepflicht nicht nach, wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

## Es pufft und kracht im Gläsernen Labor

Schülerinnen und Schüler führen Experimente und Versuchsreihen durch

2013 übernahm die Sächsische Bildungsgesellschaft für Umweltschutz und Chemieberufe Dresden mbH (SBG), die Trägerschaft des Gläsernen Labors im Deutschen Hygiene-Museum Dresden (DHM). Am 5. Februar unterzeichneten Oberbürgermeister Dirk Hilbert, der Vorsitzende der Geschäftsführung der BASF Schwarzeide GmbH, Dr. Karl Heinz Tebel, der Kaufmännische Direktor und Mitglied des Vorstandes des Deutschen Hygiene-Museums, Hans-Werner Stumpf, sowie der Geschäftsführer der SBG Dresden, Wolfgang Hübel, die Verlängerung des Kooperationsvertrages. Damit ist die Trägerschaft für weitere drei Jahre sicher.

Das Gläserne Labor im Deutschen Hygiene-Museum bietet Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, unter sachkundiger Anleitung sowohl einfache Experimente als auch anspruchsvolle molekular- und zellbiologische Versuchsreihen durchzuführen. Die Themenkomplexe Chemie, Molekularbiologie und Lebensmittelchemie sind mittlerweile eine feste Größe in der pädagogischen Arbeit vieler Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien und Berufsschulen. Allein im vergangenen Jahr konnte das Gläserne Labor rund 3 600 Besucher begrüßen, darunter fast 3 400 Schülerinnen und



Schüler. Die angebotenen Projekttagen werden für die Klassenstufen 3 bis 12 thematisch gestaffelt.

www.dresden.de/  
schuelerlabore



**Einblicke ins Gläserne Labor.** Bei einem Rundgang durchs Gläserne Labor im Deutschen Hygiene-Museum Dresden machte sich Oberbürgermeister Dirk Hilbert (rechts) ein Bild von den Experimenten der Schülerinnen und Schüler. Foto: Barbara Knifka

## Die fünfte Jahreszeit ist vorüber

Narren geben Rathaus-Schlüssel an Bürgermeisterin Eva Jähnigen zurück



Am 10. Februar ging die diesjährige Narrenzeit zu Ende. Der Elferrat und die Mitglieder des Dresdner Carneval Clubs e. V. unter Leitung von Präsident Michael Thiele (links) rückten im Rathaus an und gaben sehr widerwillig den Rathausschlüssel zurück. Im Namen der Stadt und des erkrankten Baubürgermeisters kam Umweltbürgermeisterin Eva Jähnigen (rechts) zum Faschingsfinale.

Foto: Andreas Tampe

Dresden.  
Dresqcu

Wie viel?



dresden.de/statistik

## Kongress für Unternehmerinnen

Am Sonnabend, 27. Februar, 9 bis 19 Uhr, findet der zweite Unternehmerinnenkongress Dresden im Art'otel Dresden, Ostra-Allee 33, statt. Unternehmerinnen und weibliche Führungskräfte der Dresdner Wirtschaft kommen zusammen, um Erfahrungen auszutauschen, Kontakte zu knüpfen und Hinweise auf neue Trends zu erhalten. Anmeldungen sind auch kurzfristig im Internet möglich. Das Amt für Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Dresden unterstützt den Kongress. „Wir wollen dazu beitragen, die wirtschaftlichen Erfolge der Dresdner Unternehmerinnen stärker in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken“, sagt Dr. Robert Franke, Leiter des Amtes.

www.unternehmerinnen-kongress.de



**Keine Ausgabe mehr verpassen?**

**Jetzt für den Newsletter anmelden!**

www.dresden-amtsblatt.de



**DRESDNER  
Amtsblatt**

## 15 ZAHL DER WOCHE

An den Flughafenstandorten Leipzig/Halle und Dresden hat sich das Beschäftigungswachstum fortgesetzt. Bei den ansässigen Firmen, Dienstleistern, Behörden und den Unternehmen der Mitteldeutschen Flughafen AG waren am Stichtag 31. Dezember 2015 an beiden Standorten 10 647 Personen in 242 Unternehmen tätig. Das entspricht einem Anstieg um 5,3 Prozent zum Vorjahr. Die Bereiche Frachtausbau und Luftfahrtbau wiesen überdurchschnittliche Zuwächse auf. Die Unternehmen der Mitteldeutschen Flughafen AG selbst beschäftigten 1 092 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und lagen damit 1,3 Prozent über dem Vorjahresniveau. Die Zahl der Beschäftigten stieg konkret am Flughafen Dresden um 0,6 Prozent auf 3 244.

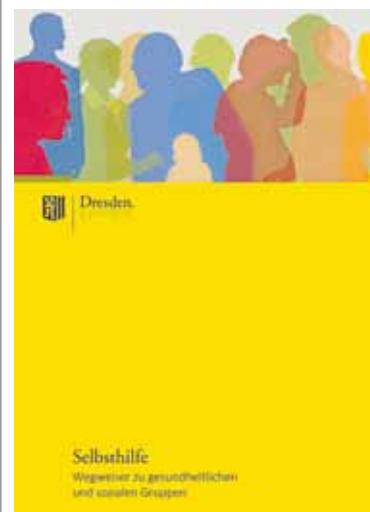
## Marathon bei Freunden – Laufen in Columbus

Viele schöne Eindrücke brachten die Dresdner Läufer vom letzten Columbus-Marathon mit nach Hause. Auch dieses Jahr werden wieder fünf Freistarts für die Marathon- oder Halbmarathondistanz am 16. Oktober vergeben. Zusätzlich winken die Übernachtung bei einer Gastfamilie und der Empfang durch den Städtepartnerschaftsverein in Columbus. Bis zum 31. Mai können sich dafür interessierte Dresdnerinnen und Dresdner bewerben. Eine Woche nach dem Marathon in Columbus sind am 23. Oktober fünf Läufer aus Columbus in Dresden dabei. Die Abteilung Europäische und Internationale Angelegenheiten organisiert, gemeinsam mit Dresden Sister City, Inc., Piepenbrock Dresden Marathon sowie Nationwide Children's Hospital Marathon and Half Marathon, diesen Austausch.

[www.dresden.de/europa](http://www.dresden.de/europa)  
dort unter Aktuelles

## Broschüre gibt Überblick zu Selbsthilfegruppen

Ab 22. Februar in allen städtischen Informationsstellen zu haben



Mit Diabetes, Asthma oder Behinderung leben, Depressionen, Ängste oder Abhängigkeiten überwinden, den Alltag nach einem Unfall oder einer Operation meistern, Trauer verarbeiten, allein erziehend leben oder mit einem Pflegefall in der Familie zureckkommen – die Gründe, sich in einer Selbsthilfegruppe zusammenzufinden, können recht unterschiedlich sein. Was die Gruppen vereint, ist ihr unbestritten Nutzen für den Einzelnen sowie für die Gesundheits- und Sozialsysteme.

Wer einen Überblick über die offenen Angebote in Dresden oder den Zugang zu einer speziellen Gruppe sucht, kann sich aktuell in einer städtischen Broschüre informieren. Sie erscheint mit dem Titel „Selbsthilfe – Wegweiser zu gesundheitlichen und sozialen Gruppen“. Die Publikation im handlichen A5-Format versammelt auf 64 Seiten Inhalt rund 180 Gruppen mit Profil und Erreichbarkeit. Sie sind thematisch geordnet und zusätzlich über ein Stichwortverzeichnis zu finden. Ergänzend gibt es Antworten auf solche Fragen wie: Was können Selbsthilfegruppen leisten? Wie funktioniert die Selbsthilfegruppen-Arbeit? Und wo findet Selbsthilfe Unterstützung?

Der Dresdner Selbsthilfe-Wegweiser liegt ab Montag, 22. Februar, in den Informationsstellen der Bürgerbüros, Ortsämter, Rathäuser und Ortschaften kostenlos aus. Auch bei KISS, der Dresdner Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen des Sozialamtes, Ehrlichstraße 3, Telefon (03 51) 2 06 19 85, wird er angeboten. Zusätzlich ist er im Internet unter

[www.dresden.de/selbsthilfe](http://www.dresden.de/selbsthilfe) downloadbar. Der Selbsthilfe-Wegweiser erscheint bereits in siebenter aktualisierter Auflage und wurde in 6 000 Exemplaren hergestellt. Finanzielle Unterstützung bei der Herausgabe erhielt die Stadt von der Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe der gesetzlichen Krankenversicherung im Freistaat Sachsen.

In Selbsthilfegruppen schließen sich Menschen mit gesundheitlichen, seelischen oder sozialen Problemen zusammen. Gemeinsam mit anderen wollen sie ihre Lebenssituation besser bewältigen. In der Gruppe finden sie Kontakt, Austausch, Rückhalt und Ermutigung, um im Rahmen der eigenen Möglichkeiten aktiv zu werden. Auch Angehörige treffen sich in solchen Gruppen. Freiwilligkeit, Gleichberechtigung und Selbstbestimmung sind die grundlegenden Prinzipien der Selbsthilfegruppen-Arbeit. Die Treffen können ärztliche Betreuung und professionelle Hilfe im Krankheitsfall nicht ersetzen, aber

sinnvoll ergänzen.

In Dresden gibt es derzeit rund 230 Selbsthilfegruppen mit einigen tausend Mitgliedern. KISS unterstützt diese Gruppen mit Rat und Tat und vermittelt Kontakte zu ihnen. Die Mitarbeiterinnen halten auch Verbindungen über Stadtgrenzen hinaus, helfen bei Neugründungen und bemühen sich schließlich um Öffentlichkeit für die Anliegen. Aller zwei Jahre lädt KISS zum Dresdner Selbsthilfetag ein. Seine inzwischen schon zehnte Ausgabe findet am Sonnabend, 28. Mai 2016, von 10 bis 15 Uhr im Atrium des World Trade Centers, Ammonstraße 74, statt. Dort besteht die Möglichkeit, sich umfassend und im persönlichen Gespräch über die Selbsthilfegruppen-Landschaft zu informieren.

KISS  
Dresdner Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen  
Ehrlichstraße 3  
Telefon (03 51) 2 06 19 85

## INTERNET-TIPP

Speziell an Berufspendler wendet sich das jüngste Thema „Parken und Mitnehmen“ im städtischen Internetauftritt. Mit Informationen zu Pendlerparkplätzen im Dresdner Umland, Empfehlungen für Mitfahrerregeln und Vorschlägen zur Kostenbeteiligung möchte die Landeshauptstadt die Bildung von Fahrgemeinschaften fördern. Fahrgemeinschaften entlasten die Umwelt und helfen Fahrtkosten zu sparen. Insbesondere zum Thema Pendlerparkplätze sind auch Hinweise und Informationen zu noch nicht verzeichneten Plätzen erwünscht.

Im Internet findet sich zudem eine Vielzahl weiterer Informationen rund um die Mobilität, von freien Parkplätzen über gesperrte Straßen bis hin zur Verkehrsentwicklungsplanung. Eine interaktive Karte zeigt im Thema „Radfahrer und Fußgänger“ Wanderwege, Lehrpfade und Stadtteilwege. Unter „PKW und Krad“ finden sich die Standorte der Elektrotankstellen und alle Anliegen rund um das Auto. Der Online-Stadtführer für Menschen mit Behinderung unterstützt diese Dresdnerinnen und Dresdner darin, ihren Alltag weitestgehend selbstständig und selbstbestimmt zu gestalten.

[www.dresden.de/verkehr](http://www.dresden.de/verkehr)  
[www.dresden.de/parkenundmitnehmen](http://www.dresden.de/parkenundmitnehmen)

## Gartenberatungstag

Am 20.02.2016  
von 09 – 16 Uhr

Alles zum Thema Frühjahrsarbeiten im Garten



Helma Bartholomay,  
Gartenspezialistin vom MDR und von DNN,  
berät Sie mit vielen nützlichen Tipps  
für einen blühenden Garten.

Mehr Infos  
& Anmeldung  
direkt im Markt

toom Baumarkt  
Leubener Straße 61  
01279 Dresden-Laubegast  
Tel. 0351 655661-0

[toom.de](http://toom.de)

**toom**  
Respekt, wer's selber macht.

## Kurreisen poln. Ostsee

### Kuren - Polnische Ostsee

Im Preis pro Pers. im Haus AKCES in Kolberg Deep enthalten:

- Haustürtransfer, Fahrt mit Klein- o. Reisebus, Ü/HP
- Freie Nutzung Hallenbad, Whirlpool, Sauna, Fitnessraum
- Arztkonsultation, 3 Anwendungen / Werktag

EZZ 8,00 € pro Nacht; Die Kurtaxe ist im Hotel zu zahlen!

**8 Tage-Reisen Preis/P. im DZ 15 Tage-Reisen Preis/P. im DZ**

27.02. - 05.03.16	399 €	05.03. - 19.03.16	569 €
02.04. - 09.04.16	427 €	19.03. - 02.04.16	618 €
07.05. - 14.05.16	483 €	09.04. - 23.04.16	627 €
14.05. - 21.05.16	483 €	23.04. - 07.05.16	745 €
18.06. - 25.06.16	511 €	07.05. - 21.05.16	745 €
25.06. - 02.07.16	511 €	21.05. - 04.06.16	745 €
30.07. - 06.08.16	511 €	04.06. - 18.06.16	745 €
06.08. - 13.08.16	511 €	18.06. - 02.07.16	804 €
27.08. - 03.09.16	483 €	02.07. - 16.07.16	804 €
03.09. - 10.09.16	483 €	16.07. - 30.07.16	804 €
10.09. - 17.09.16	483 €	30.07. - 13.08.16	804 €
17.09. - 24.09.16	483 €	13.08. - 27.08.16	804 €
24.09. - 01.10.16	427 €	27.08. - 10.09.16	745 €
01.10. - 08.10.16	427 €	03.09. - 17.09.16	745 €
08.10. - 15.10.16	427 €	10.09. - 24.09.16	745 €
15.10. - 22.10.16	427 €	17.09. - 01.10.16	686 €
05.11. - 12.11.16	376 €	24.09. - 08.10.16	627 €
12.11. - 19.11.16	376 €	01.10. - 15.10.16	627 €
<b>22 Tage-Reisen</b>			
Termine & Preise			
auf Anfrage			
19.11. - 03.12.16			
510 €			
510 €			
510 €			

Preise und Leistungen zu 52 weiteren Kurhäusern in Kolberg, Kolberg Deep, Henkenhagen, Misdroy (Insel Wollin) sowie in Swinemünde (Insel Usedom) finden Sie in unserem Katalog und auf der Homepage.



KOSTENLOSER HAUSTÜRTRANSFER

## Thermalbad Bükkfürdö / Ung.

### Kuren - Thermalbad Bükkfürdö / Ungarn

Im Preis pro Person im \*\*\*+Hotel REPCE enthalten:

- Haustürtransfer, Fahrt im klimatis. Reisebus, Ü/HP
- Freie Nutzung von Hallenbad, Whirlpool und Sauna im Hotel
- Thermalbadeeintritt ab dem 2. Tag; BademantelSERVICE

EZZ 8,00 € pro Nacht; Die Kurtaxe ist im Hotel zu zahlen!

**\*\*\*+Hotel REPCE Preis/P. im DZ \*\*\*+Hotel REPCE Preis/P. im DZ**

27.02. - 03.03.16	6 T.	344 €	02.06. - 14.06.16	13 T.	723 €
27.02. - 06.03.16	9 T.	499 €	13.06. - 24.06.16	12 T.	677 €
27.02. - 13.03.16	16 T.	782 €	18.06. - 05.07.16	18 T.	940 €
02.03. - 06.03.16	5 T.	299 €	23.06. - 05.07.16	13 T.	723 €
02.03. - 13.03.16	12 T.	622 €	04.07. - 15.07.16	12 T.	677 €
05.03. - 13.03.16	9 T.	499 €	04.07. - 19.07.16	16 T.	856 €
05.03. - 20.03.16	16 T.	782 €	14.07. - 19.07.16	6 T.	377 €
12.03. - 20.03.16	9 T.	499 €	18.07. - 31.07.16	14 T.	769 €
12.03. - 24.03.16	13 T.	663 €	30.07. - 07.08.16	9 T.	542 €
16.03. - 24.03.16	9 T.	499 €	06.08. - 18.08.16	13 T.	723 €
16.03. - 30.03.16	15 T.	744 €	17.08. - 26.08.16	10 T.	586 €
19.03. - 24.03.16	6 T.	344 €	25.08. - 09.09.16	16 T.	895 €
19.03. - 30.03.16	12 T.	622 €	29.08. - 09.09.16	12 T.	717 €
23.03. - 30.03.16	8 T.	459 €	08.09. - 20.09.16	13 T.	776 €
29.03. - 08.04.16	11 T.	622 €	19.09. - 02.10.16	14 T.	826 €
07.04. - 15.04.16	9 T.	542 €	01.10. - 12.10.16	12 T.	726 €
14.04. - 27.04.16	14 T.	769 €	11.10. - 16.10.16	6 T.	388 €
26.04. - 05.05.16	10 T.	609 €	11.10. - 23.10.16	13 T.	776 €
04.05. - 20.05.16	17 T.	967 €	15.10. - 30.10.16	16 T.	921 €
12.05. - 20.05.16	9 T.	577 €	22.10. - 30.10.16	9 T.	577 €
12.05. - 24.05.16	13 T.	775 €	29.10. - 10.11.16	13 T.	776 €
19.05. - 24.05.16	6 T.	388 €	09.11. - 17.11.16	9 T.	557 €
19.05. - 03.06.16	16 T.	912 €	09.11. - 20.11.16	12 T.	679 €
23.05. - 03.06.16	12 T.	717 €	12.11. - 20.11.16	9 T.	528 €

Weitere Termine sowie Preise u. Leistungen zum \*\*\*\*Hotel REPCE GOLD & \*\*\*\*Hotel DANUBIUS finden Sie im Katalog und auf der Homepage.

Das \*\*\*+Hotel REPCE und \*\*\*\*Hotel REPCE GOLD sind direkt mit dem Thermalbad verbunden. Das DANUBIUS Health Spa Resort Bükk\*\*\*\* hat ein hoteleigenes Thermalbecken. Das Heilwasser kommt aus einer Tiefe von 1282 Meter mit 55 °C mit hohem Inhalt an Alkalihydrogen, Fluorid, Jodid u. Eisen und wirkt bei: Arthrose, Verkalkung, Knochenschwund, Lumbago, Bechterew Krankheit, Rheumatismus, Gicht, chronischer Gelenkentzündung, Rehabilitationen nach orthopädischen Operationen, chronischen gynäkologischen u. urolog. Entzündungen sowie Verdauungsbeschwerden.

## Erlebnisreisen

### Dolomiten & Gardasee

**16.06. bis 20.06.2016**

**466,00 € p. P.**

Im Preis enthalten:

EZZ: +42,00 €

- Busfahrt inkl. Haustürtransfer; 4x Ü/HP im Raum Pustertal
- 1x Dolomiten-Rundfahrt mit Reiseleiter
- 1x Ausflug zum Gardasee mit Reiseleiter
- 1x Schiffahrt Gardasee, 1x Mittagessen Meransen
- 1x Eintritt Kat. I zum Südtiroler Sommerfest

### Die Ostseeinseln Rügen & Usedom

**31.08. bis 04.09.2016**

**499,00 € p. P.**

Im Preis enthalten:

EZZ: +78,00 €

- Busfahrt inkl. Haustürtransfer, 4x Ü/HP im Hotel Region Stralsund
- Schifffahrt Stralsunder Hafen & Stadtführung
- Eintritt Störtebecker Festspiele, Einritt Ozeaneum & Historisch-Technisches Museum Peenemünde
- Ausflüge mit Reiseleiter nach Usedom & Insel Rügen

Lausitzcenter

02977 Hoyerswerda

[www.budde-reisen.de](http://www.budde-reisen.de)

Budde Reisen GmbH

Kostenl. Kataloganforderung:

Telefon: 03 571– 40 55 14

[info@budde-reisen.de](mailto:info@budde-reisen.de)

## Beschluss des Ausschusses für Gesundheit

Der Ausschuss für Gesundheit (Eigenbetriebe der Krankenhäuser) hat in seiner Sitzung (G/KH/016/2016) am Mittwoch, 3. Februar 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

**Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für freie Träger der Wohlfahrtspflege im Bereich Psychiatrie und Suchthilfe (Fachförderrichtlinie Gesundheitsamt PsySu – FFRL-PsySu GA) V0785/15**

Der Ausschuss für Gesundheit (Eigenbetriebe der Krankenhäuser) beschließt die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für freie Träger der Wohlfahrtspflege im Bereich Psychiatrie und Suchthilfe (Fachförderrichtlinie Gesundheitsamt PsySu – FFRL-PsySu GA) (siehe Seite 11)

## Beschluss des Ausschusses für Sport

Der Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) hat am 4. Februar 2016 folgenden Beschluss gefasst:

**Ersatzneubau Funktionsgebäude Sportanlage Saalhausener Straße/ Williamstraße V0784/15**

1. Der Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) beschließt den Neubau eines zweigeschossigen Funktionsgebäudes an der Stirnseite des Großspielfeldes als Ersatz für das bestehende Funktionsgebäude (Raumzellenbau) auf der Sportanlage Saalhausener Straße/ Williamstraße.

2. Der Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) beschließt, dass die Generalsanierung des Kunstrasen-Großspielfeldes auf der Sportanlage so zu planen, zu finanzieren und umzusetzen ist, dass die Fertigstellung beider Bauvorhaben zum gleichen Zeitpunkt erfolgen kann.

## Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften tagt

Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (Sondersitzung) tagt am Donnerstag, 25. Februar 2016, 15 Uhr, im Kulturrathaus, Fritz-Löffler-Saal, 1. Etage, Königstraße 15.

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

Erhöhung der Kapitaleinlage in die Kommunale Immobilien Dresden GmbH & Co. KG

## Stadtrat tagt am 25. Februar im Kulturrathaus

Der Stadtrat tagt am Donnerstag, 25. Februar 2016, 16 Uhr, im Kulturrathaus, Clara-Schumann-Saal, 1. Etage, Königstraße 15.

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

1 Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse

2 Bericht des Oberbürgermeisters

3 Aktuelle Stunde „Sicherheitslage am Wiener Platz“

4 Einigungsverfahren Gremienbesetzung – Ausschüsse

4.1 Ausschuss für Wirtschaftsförderung

5 Einigungsverfahren Gremienbesetzung – Beiräte

5.1 Beirat Gesunde Städte

6 Umbesetzung Regionaler Planungsverband „Oberes Elbtal/Osterzgebirge“

7 Bestellung eines Vertreters für den Zweckverband Tierkörperbesitzigung Sachsen

8 Vertretung in den Verbandsversammlungen der Zweckverbände und Besetzung des Aufsichtsrates der Verkehrsverbund Oberelbe GmbH

9 Tagesordnungspunkte ohne Debatte

10 Vertagung Stadtratssitzung

7. Mai 2015

10.1 Verkauf eines Grundstückes an der Ringstraße

11 Vertagung Stadtratssitzung

21. Januar 2016 – dringender Beschluss

11.1 Jahresabschlüsse 2014 der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Landeshauptstadt Dresden

12 Vertagungen Stadtratssitzung

21. Januar 2016

12.1 Verkauf von Grundstücken an Dresdner Wohnungsgenossenschaften

12.2 Wohnentwicklung in Dresden

12.3 Geschäftsordnung der Gestaltungskommission Dresden

12.4 Grundhafte Instandsetzung einschließlich kompletter Erneuerung des Farbanstriches des Blauen Wunders

12.5 Vorlage zur Umsetzung des Beschlusses des Petitionsausschusses P/005/2015 vom 25. März

2015 „Sanierung Sanitärbereich Sporthalle BSZ“ zur Petition P0009/14

12.6 Sanierung und Erweiterung der 39. Grundschule, Schleiermacherstraße 8 in 01187 Dresden mit Ersatzneubau Schulsport halle und Neugestaltung der Freianlagen

12.7 Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchives Dresden (Archiv gebührensatzung)

12.8 Sanierung der Brückenrampe der Augustusbrücke (Innere Neustadt)

12.9 Bebauungsplan Nr. 54 a, Dresden-Altstadt I Nr.6, Postplatz/Wallstraße, hier: 1. Abwägungs beschluss, 2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung

12.10 Online-Präsenz von kommunal geförderten Vereinen, Initiativen, Projekten usw. auf der Internetseite www.dresden.de

verbessern

12.11 Schulbauleitlinien der Stadt Dresden

12.12 Freifunk für Dresden

12.13 Erarbeitung einer Strategie zur Unterstützung und Bewerbung der direkten Bahnverbindung Dresden–Wrocław/Breslau mit dem Ziel der Einführung und des Erhalts eines dauerhaften attraktiven Verkehrsangebots

12.14 Regionale Wirtschaftsförderung: Gründung einer „INVEST REGION DRESDEN (Oberes Elbtal) GmbH“

13 Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Durchführung des Dresdner Stadtfestes (Stadtfestsatzung)

14 Aufhebung der Außenstelle des Beruflichen Schulzentrums für Dienstleistung und Gestaltung

15 Stadtbahn 2020 – Teilprojekt 2 Bühlau–Weißig

16 Interkommunale Busverkehre – Vereinbarung zwischen den Aufgabenträgern und Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben des Ersatzverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr

17 Integriertes Stadtentwicklungs konzept „Zukunft Dresden 2025+“

18 Einrichtung eines zeitweiligen Ausschusses für kommunale Asylangelegenheiten

19 Keine Unterbringung von Asylbewerbern in Dresdner Schulen und Turnhallen

## Beiräte des Stadtrates tagen

### ■ Beirat Gesunde Städte

Der Beirat Gesunde Städte tagt am Montag, 22. Februar 2016, 16.30 Uhr, im Neuen Rathaus, Beratungsraum 3, 3. Etage, Raum 13, Dr.-Külz-Ring 19.

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

1 Eröffnung der Sitzung und Abstimmung der Tagesordnung

1.1 Festlegungen aus der letzten Sitzung

2 Vorstellung des Handlungsprogramms „Aufwachsen in sozialer Verantwortung“

3 Bericht aus dem WHO-Projekt „Gesunde Städte“

3.1 Bericht aus den Arbeitsgruppen

3.1.1 Arbeitsgruppe „Stadtgesundheitsprofil“

3.1.2 Arbeitsgruppe „Gesunde

Stadtplanung“

3.1.3 Arbeitsgruppe „Gesundes Altern“

3.2 Informationen zu den weiteren Themen

4 Informationen/Sonstiges

### ■ Beirat für Menschen mit Behinderungen

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen (Sondersitzung) tagt am Montag, 22. Februar 2016, 16.30 Uhr, im Neuen Rathaus, Beratungsraum 1, 1. Etage, Raum 13, Dr.-Külz-Ring 19.

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

1 Förderprogramm „Lieblingsplätze für Alle“

2 Informationen zum Arbeitsstand Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

– Aktionsplan Dresden – Handlungsfeld Barrierefreie Kommunikation und Information, Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben, Bewusstseinsbildung“

3 Sonstiges

### ■ Kleingartenbeirat

Der Kleingartenbeirat tagt am Mittwoch, 24. Februar 2016, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Beratungsraum 4, 4. Etage, Raum 13, Dr.-Külz-Ring 19.

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

1 Bericht des Vorsitzenden und Abstimmung der Tagesordnung

2 Rahmenplanung Nr. 787 „Seidnitz/Tolkewitz“, hier: Aufstellungsbeschluss

3 Informationen/Sonstiges

## Ortsbeiräte und Ortschaftsrat tagen

### ■ Neustadt

Die Mitglieder des Ortsbeirates Neustadt treffen sich am Montag, 22. Februar 2016, 17.30 Uhr, im Ortsamt Neustadt, Bürgersaal, Hoyerswerdaer Straße 3. Aus der Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

■ Vorstellung der Maßnahmen aus der Sicherheitsanalyse zur Bunten Republik Neustadt

■ Vorplanung der Verkehrsbau- maßnahme Bautzner Straße zwischen Glacisstraße und Hoyerswerdaer Straße

■ Grundhafter Ausbau der Staufenbergallee (West) im Abschnitt zwischen Königsbrücker Straße und Radeburger Straße

■ Vorhabenbezogener Bebauungs- plan Nr. 6011, Dresden-Neustadt, Heinrich-Residenz (ehemaliges Hotel Stadt Leipzig), hier: 1. Ab-

wägungsbeschluss, 2. Satzungs- beschluss sowie Billigung der Begründung

■ Bericht zur AG Ordnung und Sauberkeit

### ■ Schönenfeld-Weißig

Am Montag, 22. Februar 2016, 19.30 Uhr, tagt der Ortschaftsrat Schönenfeld-Weißig in der Verwaltungsstelle Schönenfeld-Weißig, Ratssaal, 2. Etage, Raum 208/209, Bautzner Landstraße 291. Aus der Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

■ Vorstellung des aktuellen Vorhabens zur Unterbringung unbegleiteter ausländischer minderjähriger

■ Verwendung von Verfügungsmitteln der Ortschaft Schönenfeld-Weißig zur Tradition- und Heimatpflege

■ Gratulation zu Jubiläen

■ Übernahme der Betriebs- und

Nebenkosten für die ehemalige Gerätehalle Gönnisdorf

■ Rückforderung von Verfügungsmitteln Abwasseranschluss Kinder- und Jugendhaus PEP

■ Bearbeitungsstand Oberschule Weißig

### ■ Blasewitz

Der Ortsbeirat Blasewitz tagt am Mittwoch, 24. Februar 2016, 17.30 Uhr, im Ortsamt Blasewitz, Ratssaal, Naumannstraße 5. Aus der Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

■ Unterbringung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen

■ Bewahrung des Gebietscharakters in Blasewitz und Striesen, hier: Aufhebung Beschlusspunkt 1 des Beschlusses A0632/12

■ Untersuchung der Auswirkungen der Waldschlößchenbrücke

in den Stadtteilen Johannstadt,

Striesen, Blasewitz, Gruna sowie Teilen von Altstadt und Strehlen

### ■ Altstadt

Die nächste Sitzung des Ortsbeirates Altstadt findet am Mittwoch, 24. Februar 2016, 17.30 Uhr, im Ortsamt Altstadt, 1. Etage, Raum 100, Theaterstraße 11, statt.

Aus der Tagesordnung in öffentlicher Sitzung

■ Sachstand der Untersuchung der verkehrlichen Auswirkungen der Waldschlößchenbrücke (WSB) in den Stadtteilen Johannstadt, Striesen, Blasewitz, Gruna sowie Teilen von Altstadt und Strehlen

■ Umlegungsanordnung für ein Teilgebiet (MI 04, MI 05, MI 06, WA 01, WA 02, WA 03, WA 04, WA 05, WA 06 und WA 07) des Bebauungsplanes Nr. 389, Dresden Altstadt I/II Nr. 43, Stadtquartier am Blüherpark

## Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für freie Träger der Wohlfahrtspflege im Bereich Psychiatrie und Suchthilfe (Fachförderrichtlinie Gesundheitsamt PsySu)

Vom 3. Februar 2016

### Inhaltsverzeichnis

- 0 Einleitung
- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Fachliche Voraussetzungen
- 5.1 Vorgaben für das Projekt
- 5.2 Personelle Vorgaben
- 5.3 Weiterbildungen und Supervisionen
- 5.4 Örtliche und räumliche Voraussetzungen
- 6 Finanzielle Auswirkungen
- 7 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung
- 7.1 Zuwendungsart
- 7.2 Finanzierungsart
- 7.3 Form der Zusendung
- 8 Zuwendungshöhe
- 8.1 Zuwendungshöhe im Rahmen der Gesamtfinanzierung
- 8.2 Zuwendungshöhe bei Kofinanzierung durch den Freistaat Sachsen oder andere Zuwendungsgeber
- 8.3 Zuwendungshöhe bei Kofinanzierung durch mehrere Ämter der Landeshauptstadt Dresden
- 8.4 Zuwendungsfähigkeit von Umsatzsteuer, Wertgrenzen
- 8.5 Zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen der laufenden Förderung von Beratungsstellen
- 8.5.1 Zuwendungsfähige Personal-

- und Personalnebenkosten
- 8.5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben für Miete, Pacht und Erbbauzinsen, Betriebskosten und sonstige Nebenkosten (Gas, Energie)
- 8.5.3 Förderpauschale
- 8.5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen der Förderpauschale
- 8.6 Ausgaben für Erst- und Ersatzbeschaffungen, für Einzelprojekte oder für Baumaßnahmen
- 8.6.1 Für Einzelprojekte
- 8.6.2 Für Beratungsstellen und andere langfristige Projekte, die in die Zuständigkeit des Gesundheitsamtes fallen
- 8.7 Nicht zuwendungsfähige Sachausgaben
- 8.8 Atypische Ausnahmefälle
- 9 Verfahren
- 9.1 Allgemeines
- 9.2 Antragstellung
- 9.3 Bewilligung
- 9.4 Auszahlungen
- 9.5 Nachweis der Verwendung
- 9.6 Umdeutung, Rücknahme und Widerruf, Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- 10 Finanzierungen durch mehrere Zuwendungsgeber
- 10.1 Kofinanzierungen
- 10.2 Finanzierungen durch mehrere Fachämter der Landeshauptstadt Dresden
- 11 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### 0 Einleitung

(1) Die Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung („Richtlinie Städtische Zuschüsse“) ermächtigt die Fachbereiche der Landeshauptstadt, die allgemeinen Regelungen zur Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und zum Nachweis der Verwendung von Zuwendungen durch eine Fachförderrichtlinie zu spezifizieren. Die vorliegende Fachförderrichtlinie wurde auf Grundlage dieser Rahmenrichtlinie erarbeitet.

(2) Der Begriff „Fachkraft“ bezieht sich in vorliegender Richtlinie durchgängig auf therapeutisch oder sozialarbeiterisch tätige Personen. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Verwaltungstätigkeiten werden als Verwaltungskräfte bezeichnet.

(3) In dieser Richtlinie werden Begriffe, die sich auf Institutionen beziehen (zum Beispiel „Zuwendungsempfänger“, „Zuwendungsgabe“) mit der männlichen Form des jeweiligen Wortes bezeichnet. Damit sind jeweils auch Institutionen mit grammatischer

weiblichem oder sächlichem Namen gemeint. Im Hinblick auf natürliche Personen werden geschlechtergerechte Formulierungen verwendet.

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

(1) Dieser Richtlinie liegt die Absicht zu Grunde, freie Träger bei der Bereitstellung von Hilfsangeboten für Menschen mit einer psychischen und/oder einer Suchterkrankung durch die Gewährung finanzieller Mittel zu unterstützen. Die Förderung freier Träger dieser Aufgaben soll helfen, Pluralität und Bevölkerungsnähe der Beratungs- und Betreuungsangebote in der Landeshauptstadt Dresden sicher zu stellen.

(2) Zuwendungszweck ist die Erfüllung von Pflichtaufgaben der Landeshauptstadt Dresden gemäß dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) und dem Sächsischen Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die fachlichen Grundlagen bilden der Stadtpsychiatrieplan der Landeshauptstadt Dresden und das Strategiepapier zur Suchtprävention.

► Seite 12

◀ Seite 11

vention in Dresden in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Soweit vorliegend nichts Abweichendes geregelt ist, sind die Bestimmungen der jeweils geltenden Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie städtische Zuschüsse) anzuwenden

(5) Bei Zuwendungen im Rahmen einer Kofinanzierung finden die entsprechenden Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen, des Bundes, der Europäischen Union oder anderer öffentlicher Zuwendungsgeber Beachtung. Soweit erforderlich für das Erlangen entsprechender Zuwendungen, haben diese Regelungen Vorrang vor der vorliegenden Richtlinie.

(6) Im Übrigen gelten die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, v. a. Regelungen zur informatio-nellen Selbstbestimmung (Datenschutz), zum Kommunalrecht, zum kommunalen Haushaltungsrecht und zum Verwaltungsverfahren.

## 2 Gegenstand der Förderung

(1) Gegenstand der Förderung nach dieser Richtlinie sind Beratungs-, Teilhabe- sowie niedrigschwellige Angebote für Menschen mit einer psychischen und/oder einer Suchterkrankung und Menschen, die davon bedroht sind, deren Angehörige und weitere Bezugs Personen.

(2) Inhalt der Angebote:

- Durchführung vorsorgender, begleitender sowie nachsorgender Hilfen,

- Beratung und Unterstützung im Einzelfall im Hinblick auf die Lebensbereiche Alltagsgestaltung, Beschäftigung, Tagesstruktur,

- Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit,

- Präventionsarbeit,

- Angehörigenarbeit und Unter-stützung von Selbsthilfegruppen.

(3) Insbesondere können gefördert werden

- a) Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen (PSKB),

- b) Suchberatungs- und -behandlungsstellen (SBB) sowie

- c) Einrichtungen zur Beratung, Begleitung/Begegnung und Tagesstrukturierung für Menschen mit gerontopsychiatrischen Erkrankungen (BBT-Stellen)

(4) Darüber hinaus kann das Gesundheitsamt im Rahmen seiner Aufgabenstellung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse bewilligen

- a) zum Anschub und zur Erprobung

von Maßnahmen bzw. Projekten zur Verbesserung der gemeindepsychiatrischen Struktur,  
b) zur Erprobung bzw. Einführung neuer Konzepte,  
c) zur Stärkung des bürgerlichen Engagements und zur Würdigung von Ehrenamt,  
d) zur Information und Beteiligung von Dresdner Bürgerinnen und Bürgern und Akteurinnen und Akteuren oder  
e) zu den Ausgaben für Anwendungsprogramme zur einheitlichen Dokumentation der Tätigkeit der Beratungsstellen

## 3 Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger sind Spaltenverbände der freien Wohlfahrtspflege und ihnen ange schlossene gemeinnützige Organisationen sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und sonstige rechtsfähige gemeinnützige und freie Träger, die Aufgaben erfüllen, welche im Interesse der Landeshauptstadt Dresden liegen.

(2) Die Bewilligung einer Zuwendung ist nur an Zuwendungsempfänger zulässig, bei denen die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und damit eine zweckentsprechende Verwendung und Verwendungsnachweisführung gegeben sind. Die Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist in der Regel nicht zulässig. Wird im Ausnahmefall im Zuwendungsbescheid vorgesehen, dass der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte weitergeben darf, ist vom Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die für ihn selbst maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch den Dritten auferlegt werden. Die Verwendungsnachweise sind von den empfangenden Dritten dem Zuwendungsempfänger gegenüber zu erbringen und dessen Verwendungsnachweis an das Gesundheitsamt beizufügen.

## 4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Landeshauptstadt Dresden an der Erfüllung des vom Zuwendungsempfänger beabsichtigten Zwecks ein erhebliches Interesse hat und dieser Zweck ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang erfüllt werden kann. Die zu fördernde

Maßnahme muss nach Inhalt, Umfang und Dauer gerechtfertigt und mit der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft von Dresden (PSAG) sowie dem Gesundheitsamt abgestimmt sein. Die fachliche Ausrichtung ist den durch das Gesundheitsamt unter Einbeziehung der PSAG analysierten Bedarfen anzupassen. Es kann sich dabei um langfristig angelegte Projekte für spezifische Leistungen oder um zeitlich und inhaltlich begrenzte Einzelprojekte (i. F. „Einzelprojekte“) handeln.

(2) Neue Projekte und wesentliche Veränderungen bestehender Projekte inhaltlicher sowie organisatorischer Art bedürfen der Zustimmung der PSAG und des Gesundheitsamtes. Dabei sind zu erwartende finanzielle Auswirkungen für die Landeshauptstadt Dresden regelmäßig mit darzustellen.

(3) Zuwendungsvoraussetzung für alle Projekte ist eine Versorgungsvereinbarung mit der Landeshauptstadt Dresden oder ein Kooperationsvertrag mit dem für das Versorgungsgebiet zuständigen Träger. Der Abschluss eines Kooperationsvertrages bedarf der Zustimmung des Gesundheitsamtes und der PSAG und wird nach Abschluss Bestandteil der Versorgungsvereinbarung.

(4) Die geförderten Projekte und Einrichtungen müssen im Rahmen der Zielgruppe der vorhandenen Angebotskonzeption jedem Einwohner und jeder Einwohnerin unabhängig von einer Mitgliedschaft beim Antragsteller, Religions- oder Parteizugehörigkeit, konfessioneller Bindung, Geschlecht und Nationalität zugänglich sein. Niemand darf wegen der Art oder der Schwere seiner Erkrankung oder Behinderung von dem geförderten Angebot ausgeschlossen werden.

(5) Die Zuwendungsempfänger sollen die Prinzipien von Gender Mainstreaming, Mehrgenerationsfähigkeit, Nachhaltigkeit sowie der Integration/Inklusion von Menschen mit Migrationshintergrund und/oder Behinderung beachten.

(6) Die Antragsberechtigung für eine Zuwendung zu Baumaßnahmen besteht nur, wenn ein langfristiger Bedarf vom Zuwendungsgeber bestätigt wird und Mittel im Haushaltsplan eingestellt sind. Bei mehreren Zuwendungsgebern ist von jedem eine Bedarfsbestätigung bzw. Bestätigung über die Förderung vorzulegen. Eine dem Zuwendungszweck entsprechende Mindestnutzungsdauer muss rechtlich gesichert sein.

Die Festsetzung der Mindestnutzungsdauer steht im Ermessen des Gesundheitsamtes.

## 5 Fachliche Voraussetzungen

### 5.1 Vorgaben für das Projekt

(1) Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur bei Vorliegen von fachlich fundierten Konzeptionen bewilligt.

(2) Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur Mitwirkung an Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Sicherung sowie zur Vernetzung in der gemeindepsychiatrischen Versorgungsstruktur durch Beteiligung an sozialräumlichen und stadtweit agierenden Fachgremien.

(3) Die Zuwendungsempfänger haben sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) in der jeweils geltenden Fassung, an statistischen Auswertungen, der Datenanalyse sowie dem gemeinsam festgelegten Datentransfer zu beteiligen und sind verpflichtet, ihre Leistungen entsprechend den Vorgaben des Gesundheitsamtes zu dokumentieren. Das zu verwendende Dokumentationssystem wird im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen vom Zuwendungsgeber vorgegeben.

(4) Für Beratungsstellen ist eine werktägliche Öffnung zu festen Zeiten mit insgesamt mindestens 25 Stunden wöchentlich erforderlich. Angebote sind bedarfsgerecht auch nach 18 Uhr oder am Wochenende vorzuhalten. Die Öffnungszeiten sind bei der Antragstellung zu dokumentieren.

(5) Die Räumlichkeiten der aus öffentlichen Mitteln geförderten Beratungsstellen stehen nach Absprache für öffentlichkeitswirksame Projekte und themenbezogene Veranstaltungen des gemeindepsychiatrischen Verbundes mietfrei zur Verfügung.

(6) Die Zuwendungsempfänger sichern die fachliche Unterstützung von Selbsthilfegruppen und die Mitbestimmung der Nutzer an der Ausgestaltung des Beratungsangebotes ab. Zuwendungsempfänger, die mehr als 50 % ihrer zuwendungsfähigen Ausgaben aus öffentlichen Zuschüssen finanziert bekommen, stellen den Selbsthilfegruppen für Psychiatrie und Sucht die Räumlichkeiten der Beratungsstelle mietfrei zur Verfügung, sofern die Mitausgaben nicht von dritter Seite (zum Beispiel durch Krankenkassen)

übernommen werden.

(7) Allgemeine und trägerbezogene Zielvorgaben sowie die inhaltliche Ausrichtung der Projekte werden über die Versorgungsvereinbarungen zwischen Zuwendungsempfänger und Landeshauptstadt Dresden geregelt.

## 5.2 Personelle Vorgaben

(1) Zuwendungen dürfen nur an solche Zuwendungsempfänger ausgereicht werden, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die persönliche und fachliche Eignung zur Durchführung der Maßnahme besitzen.

(2) Fachkräfte, für die die fachliche Eignung nach vorliegender Richtlinie als gegeben gilt, sind im Freistaat Sachsen anerkannte, zur Berufsausübung berechtigte:  
a) Fachärzte und -ärztinnen für Psychiatrie bzw. Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,  
b) Psychologinnen und -psychologen mit Diplom- oder Masterabschluss,

c) Personen mit einer staatlichen Anerkennung in den Fachgebieten Sozialwesen oder Heilpädagogik nach dem Gesetz über die staatliche Anerkennung von Diplom-Sozialarbeitern, Diplom-Sozialpädagogen und Diplom-Heilpädagogen im Freistaat Sachsen (SächsSozAnerkGesetz), sowie Absolventinnen und Absolventen eines entsprechenden universitären Ausbildungsganges.

(3) Für sozialpsychiatrische Angebote gelten darüber hinaus als fachlich geeignet im Freistaat Sachsen anerkannte, zur Berufsausübung berechtigte:

a) Fachkrankenschwestern und -pfleger für Psychiatrie,  
b) Heilerziehungspfleger und -pflegerinnen Psychiatrie,  
c) Personen mit relevantem Grundberuf, insbesondere in den Richtungen Gesundheits- und Krankenpflege, Heilerziehungspflege, Ergo- oder Musiktherapie. Voraussetzung ist, dass im Rahmen der Ausbildung bzw. bisherigen Tätigkeit praktische Erfahrung im jeweils einschlägigen Bereich (Psychiatrie und/oder Gerontopsychiatrie) erworben wurde,  
d) Beschäftigte mit ähnlichen Berufsbildern wie Erzieherinnen und Erzieher, Pädagogen, Pädagoginnen, Altenpflegerinnen oder Altenpfleger können als Fachkraft anerkannt werden, wenn sie über mindestens zwei Jahre praktische Erfahrung im jeweils einschlägigen Bereich verfügen oder eine entsprechende Weiterbildung ab-

geschlossen haben oder an einer solchen teilnehmen,

e) wer vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bei einem Sozialpsychiatrischen Dienst (SpDi) oder einem niedrigschwelligen Angebot tätig und als Fachkraft anerkannt war.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für Personen mit Berufsqualifikationen, die diesen gleichwertig und rechtlich gleichgestellt sind.

(5) Als anderweitig geeignete Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen können auch Personen mit einer Zertifizierung (zum Beispiel als Genesungsbegleitende mit EX-IN-Zertifikat oder als freiwillig Mitarbeitende in der Suchthilfe mit Zertifikat), die für andere Betroffene begleitend und unterstützend tätig sind, gefördert werden. Betroffene, Angehörige oder Personen, die in anderer Weise in der Psychiatrie erfahren sind, ohne eine Zertifizierung zu besitzen, können im Rahmen einer Einzelfallentscheidung des Gesundheitsamtes den Personen mit EX-IN-Zertifikat gleichgestellt werden.

(6) In SBB sollen mindestens drei Fachkräfte mit fachspezifischer Zusatzausbildung beschäftigt sein.

## 5.3 Weiterbildungen und Supervisionen

(1) Bei Förderung langfristig angelegter Angebote sind die Zuwendungsempfänger zur regelmäßigen Weiterbildung und Supervision für die im Projekt tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet. Die Weiterbildungen und Supervisionen müssen extern, das heißt durch Personen geleitet werden, die nicht selbst im geförderten Projekt beschäftigt sind. Darüber hinaus sind in den Beratungsstellen wöchentliche Fall- und Teambesprechungen durchzuführen. Die Prüfung der Fachlichkeit der Weiterbildung obliegt im Zweifelsfall dem Zuwendungsempfänger.

(2) Die Mindestanzahl der pro Kalenderjahr durchzuführenden Weiterbildungen und Supervisionen richtet sich nach den Vorgaben des Freistaates Sachsen. Sind keine derartigen Vorgaben in Kraft, sind je Fachkraft mindestens acht Supervisionstermine in der Gruppe von je eineinhalb Stunden und acht Stunden fachbezogene Weiterbildung im Kalenderjahr nachzuweisen.

## 5.4 Örtliche und räumliche Voraussetzungen

(1) Einrichtungen können als zuwendungsberechtigt anerkannt werden, wenn sie in der Landeshauptstadt Dresden tätig sind und

nach Größe und Ausstattung auf Dauer den geförderten Aufgaben gerecht werden können.

(2) Die Standorte sind in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber so zu wählen, dass eine bedarfsgerechte regionale Verteilung innerhalb der Landeshauptstadt Dresden ebenso gegeben ist wie eine gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln und der Möglichkeit der sozialräumlichen Vernetzung.

(3) Die räumlichen Bedingungen der Einrichtungen müssen dem Zweck angemessen und sollen nach Möglichkeit barrierefrei sein. Hinweise zur Barrierefreiheit sind in geeigneter Form zu veröffentlichen. Bei Umzug oder Neubau ist Barrierefreiheit zu gewährleisten.

(4) Räumliche Veränderungen und Umzüge sind im Vorfeld mit dem Gesundheitsamt abzustimmen (siehe auch Punkt 8.5.2).

## 6. Finanzielle Voraussetzungen

(1) Eine Zuwendung darf nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nur für notwendige und angemessene Ausgaben gewährt werden. Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Es besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung, auch wenn in der Vergangenheit Zuwendungen gewährt worden sind.

(2) Die Zuwendungsempfänger haben die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme sicherzustellen und nachzuweisen.

(3) Werden im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck Einnahmen erzielt (Projekteinnahmen), sind diese in voller Höhe für dem Grunde nach zuwendungsfähige Ausgaben im Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck einzusetzen. Projekteinnahmen sind in geeigneter Form nachzuweisen.

(4) Liegt der zu fördernde Zweck

auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen (Drittmittel). Pflichtleistungen Dritter, insbesondere der Sozialversicherungsträger, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

(5) Der Zuwendungsempfänger soll über Projekteinnahmen und Drittmittel hinaus im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten einen angemessenen Eigenanteil (Eigenmittel) in das Projekt einbringen. Andere öffentliche Zuwendungen

gelten nicht als Eigen-, sondern als Drittmittel.

(6) Der Zuwendungsgeber kann im Rahmen der laufenden Förderung von Beratungsstellen für den jeweiligen Einzelfall individuell bzw. bei Vorliegen mehrerer gleichartiger Fälle über Durchführungsbestimmungen Eigenanteile bis zu 5 vom Hundert, bei SBB 10 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben festsetzen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Förderung von Einzelprojekten, Erst- oder Ersatzbeschaffungen und investive Maßnahmen. Hier entscheidet das Gesundheitsamt über einzubringende Eigenanteile des Antragstellers nach pflichtgemäßem Ermessen, ggf. in Abstimmung mit Drittmitteleibern.

## 7 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

### 7.1 Zuwendungsart

Zuwendungen nach dieser Fachförderrichtlinie werden als Projektförderung gewährt. Zuwendungen als Projektförderung sind zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben, z. B. Betreiben von Beratungsstellen, Bauvorhaben, Beschaffungen, Durchführung einer Veranstaltung usw., bestimmt.

### 7.2 Finanzierungsart

(1) Im Regelfall werden Zuwendungen zu laufenden Personal- und Sachausgaben im Wege der Festbetrags-, Zuwendungen zu Baumaßnahmen und Erst- oder Ersatzbeschaffungen mit einem Wert von über 410 Euro im Wege der Anteilsfinanzierung bewilligt. Bei mehreren Zuwendungsempfaltern kann die Finanzierungsart mit derjenigen der anderen Bewilligungsbehörden abgestimmt werden. Die Wahl anderer Finanzierungsarten im Einzelfall steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gesundheitsamtes. Die Zuwendung wird auf einen Höchstbetrag begrenzt.

(2) Grundsätzlich wird die Zuwendung als Teilfinanzierung gewährt. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist insbesondere bei zeitlich begrenzten Einzelprojekten und bei Erst- oder Ersatzbeschaffungen eine Vollfinanzierung zulässig.

### 7.2 Form der Zuwendung

(1) Die Förderung erfolgt im Regelfall in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

(2) Soweit es zum Erreichen des Zuwendungszwecks ausreichend

► Seite 14

◀ Seite 13

ist, können bedingt oder unbedingt rückzahlbare Zuwendungen gewährt werden. Es gelten die Regelungen der Dienstordnung über das Verfahren zur Gewährung, Verzinsung, Rückzahlung und Erfassung von Darlehen (DO Darlehen) der Landeshauptstadt Dresden.

## 8 Zuwendungshöhe

### 8.1 Zuwendungshöhe im Rahmen der Gesamtfinanzierung

Es wird maximal der Teil der erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben für das Projekt gefördert, der nicht anderweitig gedeckt ist (vgl. Punkt (1)).

### 8.2 Zuwendungshöhe bei Kofinanzierung durch den Freistaat Sachsen oder andere Zuwendungsgeber

Zuwendungsanteile der Landeshauptstadt Dresden bei Kofinanzierung durch den Freistaat Sachsen oder andere Zuwendungsgeber bemessen sich nach Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen des Freistaates Sachsen. Sind durch die anderen Zuwendungsgeber kommunale Mindestanteile festgesetzt, wird die kommunale Beteiligung im Regelfall durch die Höhe des Mindestanteils begrenzt.

### 8.3 Zuwendungshöhe bei Kofinanzierung durch mehrere Ämter der Landeshauptstadt Dresden

Wird dieselbe Zuwendungszweck außer durch das Gesundheitsamt noch durch andere Ämter der Landeshauptstadt Dresden mitfinanziert, werden die betreffenden Zuwendungen von der Zuwendungshöhe des Gesundheitsamtes abgesetzt.

### 8.4 Zuwendungsfähigkeit von Umsatzsteuer, Wertgrenzen

Umsatzsteuer gilt nur dann als zuwendungsfähig, wenn für das geförderte Projekt keine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) besteht. Entsprechend gelten angegebene Wertgrenzen in dieser Richtlinie für Projekte ohne Vorsteuerabzugsberechtigung inklusive Mehrwertsteuer (brutto), ansonsten ohne Mehrwertsteuer (netto).

### 8.5 Zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen der laufenden Förderung von Beratungsstellen

Im Rahmen der laufenden Förderung von Beratungsstellen können als zuwendungsfähig anerkannt werden:

#### 8.5.1 Zuwendungsfähige Personal- und Personalnebenausgaben

(1) Als Personalausgaben im Sinne

dieser Richtlinie gelten die Arbeitnehmerbruttovergütungen zuzüglich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Insolvenzgeldumlage und Beiträge zur Zusatzversorgung sowie zur Berufsgenossenschaft. Arbeitsmedizinische Betreuung usw. gelten als Sachausgaben.

(2) Personalausgaben können im Rahmen eines vorab mit dem Träger vereinbarten Wochenstundenrahmens gefördert werden  
a) für PSKB und BBT-Stellen im Projekt tätige Fachkräfte im Sinne von Punkt (7) Abs. (2) c) und Abs. (3), ggf. in Verbindung mit Abs. (4),  
b) je SBB bis zu insgesamt einer Vollzeitstelle für Fachkräfte nach Punkt (7) Abs. (2) a) oder (2) b), ggf. in Verbindung mit Absatz (4), die übrigen Wochenstunden für Fachkräfte nach Punkt (7) Abs. (2) c), ggf. in Verbindung mit Abs. (4),  
c) bei SBB darüber hinaus für in der Beratungsstelle tätige Verwaltungskräfte bis zu einem Viertel des Wochenstundenrahmens für Fachkräfte derselben Beratungsstelle. Personalausgaben für diese Verwaltungskräfte können bis zu einer Vergütung als zuwendungsfähig anerkannt werden, die der Entgeltgruppe E 5 nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) entspricht.

(3) Förderfähige Stellen für Verwaltungskräfte in SBB im Sinne dieser Richtlinie weisen schwerpunktmäßig folgende Tätigkeitsmerkmale auf:

■ Hauptschwerpunkt der Tätigkeit ist der persönliche oder telefonische Kontakt und Umgang mit Ratsuchenden (Wahrnehmung sowie Dokumentation von Erstkontakten, Informationen und Erläuterungen zur Arbeitsweise der Beratungsstelle und zu Beratungsmöglichkeiten, Formulierung und Zusammenfassung der vom Ratsuchenden vorgestellten Problematik zur Vorlage im Team, Wahrnehmung und erster Umgang mit Krisensituationen, Weitervermittlung an andere zuständige Stellen auf der Grundlage von Kenntnissen über Tätigkeiten und Arbeitsweisen anderer Institutionen u. Ä.)

■ Zweites Aufgabenfeld sind allgemeine verwaltungstechnische und organisatorische Aufgaben innerhalb der SBB (zum Beispiel Schreib-, Vervielfältigungs-, Ablage- und Archivierungsarbeiten, Bearbeitung des Postein- und -ausgangs, Wartung und Pflege von Bürotechnik, Mitwirkung bei Erstellung von Abrechnungen und Statistiken, Koordination des Beratungsstellenablaufs einschließlich

Führung und Überwachung von zentralen Terminkalendern, Führen, Verwalten und Weiterleiten vertraulicher Unterlagen unter Wahrung von Sozialgeheimnissen, Bestellung und Verwaltung von Material und von Informationsmaterialien zur SBB und deren Vernetzungspartnern usw.)

■ Teilnahme an den Supervisionen der SBB und Bereitschaft zur Fortbildung sind erwünscht.

(4) Zusätzlich zum Wochenstundenrahmen können nach Abstimmung mit dem Gesundheitsamt und in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltssmitteln anderweitig geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Punkt (7) Abs. (5) im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden.

(5) Die Zuwendungsfähigkeit der Personalausgaben wird begrenzt durch das Besserstellungsverbot gegenüber vergleichbaren Angestellten der Landeshauptstadt Dresden. Höhere Entgelte als nach dem TVöD sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen werden für den übersteigenden Anteil nicht als zuwendungsfähig anerkannt.

(6) Ist der Zuwendungsempfänger tarifvertraglich oder aus anderen Gründen zu einer Besserstellung verpflichtet, ist diese ausschließlich aus Eigen- oder Drittmitteln zu finanzieren.

(7) Das Besserstellungsverbot findet keine Anwendung, wenn das geförderte Projekt zu weniger als 50 % aus öffentlichen Mitteln finanziert wird.

(8) Auf tarifvertraglich bedingte Verminderungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in der Landeshauptstadt Dresden findet das Besserstellungsverbot keine Anwendung.

#### 8.5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben für Miete, Pacht und Erbbauzinsen, Betriebskosten und sonstige Nebenkosten (Gas, Energie)

(1) Zuwendungsfähig sind Kaltmiete, Pacht und Erbbauzins für die Beratungsstelle in ortsüblicher Höhe auf Grundlage eines gültigen Vertrages, soweit die getroffenen Vereinbarungen zweckmäßig und notwendig sind, Betriebskosten gemäß Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung – BetrKV) in der jeweils geltenden Fassung sowie sonstige Nebenkosten (Gas, Energie).  
(2) Veränderungen, die sich auf

## Behördenfragen?



Höhe und/oder Verwendungs-  
zweck der Förderung auswir-  
ken – insbesondere Umzüge,  
Änderungen der Mietverträge,  
Mieterhöhungen und Erweiterung  
der Räumlichkeiten – bedürfen  
für die Zuwendungsfähigkeit der  
vorherigen Zustimmung durch das  
Gesundheitsamt.

(3) Werden Räumlichkeiten an-  
teilig für andere Zwecke genutzt,  
gelten nur die Ausgabenanteile  
als zuwendungsfähig, die auf  
das Betreiben der Beratungsstelle  
entfallen. Die Berechnung der  
Umlegung ist nachvollziehbar  
darzustellen.

#### 8.5.3 Förderpauschale

(1) Für notwendige Ausgaben, die  
im Projekt selbst anfallen und  
nicht unter den Punkten 8.5.1  
und 8.5.2 aufgeführt sind, sowie  
für eine angemessene Trägerum-  
lage wird eine Förderpauschale  
gewährt. Diese beträgt  
a) bis zu 10 % der Bemessungs-  
grundlage nach Absatz 2 für  
SBB und

a) bis zu 25 % der Bemessungs-  
grundlage nach Absatz 2 für PSKB  
und BBT-Stellen.

b) zusätzlich bis zu 1 % der Bemes-  
sungsgrundlage, wenn  
■ der Zuwendungsempfänger  
Eigentümer oder Erbbauberech-  
tigter der Räumlichkeiten der  
Beratungsstelle ist oder

■ das Gesundheitsamt für die  
Beratungsstelle einen Mietvertrag  
für die Beratungsstelle akzeptiert  
hat, der den Mieter zu baulichen  
Maßnahmen über die üblichen  
Schönheitsreparaturen hinaus  
verpflichtet.

(2) Die Bemessungsgrundlage  
für die Pauschale nach Absatz 1  
berechnet sich wie folgt:  
Anzahl der geförderten Vollzeit-  
fachkraftstellen der Beratungsstel-  
le, multipliziert mit den durch-  
schnittlichen Personalausgaben  
der Landeshauptstadt Dresden  
im Antragsjahr für ein Vollzeitä-  
quivalent der Entgeltgruppe S 12.  
Das Gesundheitsamt teilt den  
Trägern den von der Kommunalen  
Statistikstelle für das Antragsjahr  
prognostizierten Durchschnitts-  
wert S 12 rechtzeitig vor Antrag-  
stellung mit. Der mitgeteilte Wert  
behält auch dann als Bemessungs-  
grundlage Gültigkeit, wenn die  
angesetzten Durchschnittswerte  
später Änderungen erfahren.

(3) Es werden nur tatsächlich  
anfallende zuwendungsfähige  
Ausgaben gefördert. Dies gilt auch  
dann, wenn dadurch die Pauschale  
nicht ausgeschöpft wird.

(4) Über die Pauschale hinaus-  
gehende Ausgaben werden auch

dann nicht gefördert, wenn sie  
dem Grunde nach zuwendungsfähig  
und tatsächlich angefallen  
sind.

#### 8.5.4 Zuwendungsfähige Aus- gaben im Rahmen der Förde- pauschale

(1) Zuwendungsfähig im Rahmen  
der Förderpauschale sind Ausga-  
ben für:

a) Raumnutzungsgebühren, soweit  
die Räumlichkeiten des Trägers  
für bestimmte Aktivitäten nicht  
geeignet sind (beispielsweise  
Turnhallenmiete für sportliche  
Aktivitäten),

b) Wirtschaftsbedarf und Reini-  
gungsausgaben einschließlich der  
Personalausgaben für beim Träger  
angestelltes Reinigungspersonal,  
c) Honorare und Aufwandsent-  
schädigungen für ehrenamtlich  
tätiges Personal im Rahmen der  
Begrenzungen nach der jeweils  
geltenden Richtlinie städtische  
Zuschüsse,

d) Weiterbildungen und Supervi-  
sionen direkt im Projekt tätiger  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;  
die Zuwendungsfähigkeit von  
Weiterbildungsmaßnahmen mit  
einer Dauer von insgesamt mehr  
als fünf Kalendertagen pro Jahr  
bedarf der vorherigen Genehmi-  
gung durch das Gesundheitsamt,  
e) Reisekosten für projektbezogene  
Dienstreisen; die Zuwendungsfähig-  
keit wird begrenzt nach Maßgabe  
der Regelungen im Sächsischen  
Reisekostengesetz in der jeweils  
geltenden Fassung sowie durch  
das Besserstellungsverbot,

f) Kraftstoffverbrauch, Ausgaben  
für Unterhaltung und Versiche-  
rungen bei Benutzung von Dienst-  
kraftfahrzeugen entsprechend  
dem Anteil der für das Projekt  
gefährten Kilometer (Führen  
eines Fahrtenbuches erforderlich),  
g) je BBT-Stelle eine Jahreskarte  
für öffentliche Verkehrsmittel  
der Tarifzone Dresden für die  
Nutzung durch Projektmitarbeiter  
und -mitarbeiterinnen,  
h) Büromaterial, Postgebühren,  
Ausgaben für Telefon und Inter-  
net (für einen Festnetzanschluss,  
DSL und Mobilfunk - nur, wenn  
Notwendigkeit aus Zuwendungszweck  
gegeben), Rundfunk- und  
Fernsehgebühren,

i) Öffentlichkeitsarbeit,  
j) Fachliteratur,

k) Material für inhaltliche Arbeit,  
l) Reparaturen, Wartungen und  
Instandhaltungen am beweglichen  
und Schönheitsreparaturen am  
unbeweglichen Anlagevermögen  
bzw. am Mietobjekt,  
m) bei Beratungsstellen, für die  
Punkt 8.5.3 Abs. 1c, Punkt 2

zutrifft, außerdem am unbeweg-  
lichen Anlagevermögen,  
n) abnutzbare bewegliche Wirt-  
schaftsgüter des Anlagevermö-  
gens, die nach § 6 Absatz 2

Einkommensteuergesetz in der  
jeweils geltenden Fassung im  
Wirtschaftsjahr der Anschaffung  
bzw. Herstellung in voller Höhe  
abgezogen werden können (ge-  
ringwertige Wirtschaftsgüter), bis  
zu einem jährlichen Gesamtwert  
von 2 500 Euro je Beratungsstelle,

o) arbeitsmedizinische Untersu-  
chungen, Arbeitsschutz  
p) sonstige Sachausgaben, soweit  
sie für das Projekt erforderlich  
sind; die Ausgaben sind nach  
Inhalt und Betrag in Antrag und  
Verwendungsnachweis aufzu-  
schlüsseln, die Bewilligung steht  
im Ermessen des Gesundheits-  
amtes,

q) Ausgaben für zentrale Verwal-  
tung, Planung, Steuerung und  
Kontrolle, die dem Projekt nicht  
direkt zuordenbar sind (Träger-  
umlage).

(2) Es werden nur Ausgabenan-  
teile als zuwendungsfähig aner-  
kannt, die auf das Betreiben der  
Beratungsstelle entfallen. Die  
Berechnung der Umlegung ist  
ggf. nachvollziehbar darzustellen.

#### 8.6 Ausgaben für Erst- oder Ersatz- beschaffungen, für Einzelprojekte oder für Baumaßnahmen

##### 8.6.1 Für Einzelprojekte

Es können in angemessenem  
Umfang und angemessenen zeit-  
lichen Abständen Sachausgaben  
einschließlich Honoraren für  
Einzelprojekte (zum Beispiel Ver-  
anstaltungen) in den Bereichen  
Psychiatrie und Sucht gefördert  
werden; für die Zuwendungsfähig-  
keit der Honorare der Höhe nach  
gelten die jeweils einschlägigen  
Bestimmungen der Landeshaupt-  
stadt Dresden.

##### 8.6.2 Für Beratungsstellen und andere langfristige Projekte, die in die Zuständigkeit des Gesundheitsamtes fallen

(1) Beschaffungen von abnutzbaren  
beweglichen Wirtschaftsgütern,  
die nicht nach § 6 Absatz 2 Ein-  
kommensteuergesetz geringwer-  
tig sind, und Baumaßnahmen  
einschließlich Reparatur- und  
Instandhaltungsmaßnahmen an  
Immobilien können durch das  
Gesundheitsamt anteilig gefördert  
werden, soweit für die Erlangung  
anderer Finanzierungsquellen ein  
kommunaler Anteil zwingend  
gefordert wird.

(2) Vorhaben nach Absatz 1, für  
die andere Finanzierungsquel-  
len nicht zur Verfügung stehen,  
werden nur in Ausnahmefällen

gefördert. Der Antragsteller hat  
die Erforderlichkeit darzustellen  
und nachzuweisen, dass er sich  
um den Erhalt nicht-kommunaler  
Mittel bemüht hat.

(3) Die Entscheidung über die  
Zuwendungsfähigkeit der Ausga-  
ben dem Grunde und der Höhe  
nach, über Abweichungen von  
den Fördermodalitäten anderer  
Zuwendungsgeber, über nach-  
trägliche Verkürzung von Zweck-  
bindungsfristen aus wichtigem  
Grund u. Ä. trifft im Übrigen das  
Gesundheitsamt nach pflichtge-  
mäßem Ermessen.

(4) Vorrang haben laufende Pro-  
jekte, sofern die Beschaffung  
bzw. die Baumaßnahme nicht  
unabweisbar ist.

#### 8.7 Nicht zuwendungsfähige Sachausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind ins-  
besondere Ausgaben für

a) die Erfüllung der originären  
Aufgaben eines Vereins bzw.  
einer Gesellschaft (zum Beispiel  
Vorstandarbeit, Mitgliederver-  
sammlung, Vereinshaftpflicht-  
versicherung),

b) Ausgleichsabgabe nach § 77  
SGB IX,

c) Darlehen, Kreditprovisionen,  
Mahngebühren, Kontoführungsge-  
bühren, Kautionsen, Zwischenkre-  
ditzinsen, Bereitstellungszinsen,  
Sicherheitsleistungen,

d) Abschreibungen,

e) Getränke, Lebensmittel, Genuss-  
mittel, Cateringausgaben,

f) Präsente, Feierlichkeiten, Aus-  
flüge, Urlaubsreisen, Kultur- oder  
Sportveranstaltungen und son-  
stige Freizeitaktivitäten,

g) Umsatzsteuer, die nach den  
jeweiligen Bestimmungen des  
Umsatzsteuergesetzes (UStG) als  
Vorsteuer abziehbar ist,

h) Leasingausgaben für Fahrzeuge,

i) Bußgelder, Geldstrafen, Rechts-  
streitigkeiten u. Ä.,

j) Rückstellungen.

#### 8.8 Atypische Ausnahmefälle

In besonders begründeten Aus-  
nahmefällen kann das Gesund-  
heitsamt Abweichungen in Bezug  
auf die Zuwendungsfähigkeit  
zulassen. Der Antragsteller hat  
schriftlich darzulegen, worin die  
Besonderheit des betreffenden  
Falles besteht, so dass eine Aus-  
nahme gerechtfertigt erscheint.

#### 9 Verfahren

##### 9.1 Allgemeines

(1) Soweit vorliegend nicht anders  
geregelt, sind für das Förderver-  
fahren die einschlägigen Bestim-  
mungen der jeweils geltenden

◀ Seite 15

Richtlinie Städtische Zuschüsse anzuwenden.

(2) Die Anträge, Projektbeschreibungen und Verwendungsnachweise müssen fristgemäß und in der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Form erfolgen und die vorgegebenen notwendigen Angaben enthalten. Es sind die Vordrucke des Gesundheitsamtes zu verwenden und erforderlichenfalls durch weitere Unterlagen zu ergänzen. Es werden grundsätzlich nur vollständige Antragsunterlagen bearbeitet. Das Gesundheitsamt kann in begründeten Ausnahmefällen Fristverlängerungen zulassen.

(3) Mit dem Erstantrag für ein Projekt sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Konzeption des Projektes,
- b) Satzung/Ordnung/Gesellschaftsvertrag des Trägers,
- c) aktueller Vereins- oder Handelsregisterauszug,
- d) Verzeichnis der Vorstandsmitglieder,
- e) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsberechtigung,
- f) Nachweis der Gemeinnützigkeit (zum Beispiel durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes),
- g) Miet-/Pachtvertrag, ggf. Grundbuchauszug, ggf. Erbaurechtsvertrag

h) Grundrisse der für das Projekt genutzten Gebäude/Räumlichkeiten mit Flächenangaben und Nutzungskennzeichnung

(4) Bei Förderung von Personalausgaben sind dem Antrag Nachweise über persönliche und fachliche Eignung des Personals (Stellenbeschreibungen und Qualifikationsnachweise) beizufügen. Die fachliche Eignung der Beschäftigten ist vom Antragsteller durch Vorlage entsprechender Urkunden nachzuweisen. Soweit dies für die Tätigkeit der jeweiligen Fachkraft gesetzlich vorgeschrieben, ist der Nachweis über die staatliche Anerkennung vorzulegen; der gesonderte Nachweis über den Studienabschluss erübrigt sich in diesem Fall.

(5) Die Qualifikationsnachweise sowie ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz hat sich der Zuwendungsempfänger bei Einstellung der Beschäftigten im Original vorlegen zu lassen und dies dem Zuwendungsgesgeber mit der rechtsverbindlichen Unterschrift zum Antrag zu bestätigen. Bei Projekten, an denen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren teil-

haben können, tritt an die Stelle des einfachen ein erweitertes Führungszeugnis.

(6) Ergeben sich während des Förderzeitraums wesentliche Veränderungen inhaltlicher, finanzieller, personeller oder anderer Art, sind diese dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuseigen und gegebenenfalls die entsprechenden Unterlagen in aktualisierter Fassung einzureichen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils aktuellen Richtlinie Städtische Zuschüsse.

## 9.2 Antragstellung

(1) Zuwendungsanträge sind unter Verwendung der vom Gesundheitsamt vorgegebenen Vordrucke zu stellen.

(2) Zuwendungsanträge für die Förderung von laufenden Personal- und Sachausgaben und für Einzelprojekte bestehen mindestens aus:

- a) einer Projektbeschreibung (ggf. unter Bezugnahme auf die Konzeption und/oder auf Vorjahre),
- b) einer Darstellung der Qualitätsentwicklung und -sicherung,
- c) einem ausgeglichenen Ausgaben- und Finanzierungsplan,
- d) einem Stellenplan zum Projekt einschließlich Angaben zur Eingruppierung und den Bruttoper-

sonalausgaben je Stelle sowie zur wöchentlichen Gesamtarbeitszeit der Stelleninhaberinnen und -haber,

e) soweit zutreffend, dem ausgefüllten Vordruck zur Beantragung von Mitteln nach Förderkriterien des Freistaates Sachsen,

f) der Erklärung des Trägers, dass

- die Angaben im gesamten Antrag (Deckblatt einschließlich aller Folgeseiten) vollständig und richtig sind;

■ die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltspolitik eingehalten werden;

■ die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleistet wird;

■ die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt sind;

■ gemeinnützige Ziele verfolgt werden;

■ die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gegeben ist;

■ alle als Kostenträger in Frage kommenden Dritten auf ihre Leistungspflicht hin geprüft wurden und dass keine weiteren Ansprüche für das Projekt geltend gemacht werden können und

- er einverstanden ist, dass die im Zusammenhang mit dem Förderverfahren der Bewilligungs-

stelle zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten auf Datenträgern gespeichert und für Zwecke der laufenden Analyse der Förderpraxis ausgewertet werden können. Der Antragsteller bestätigt, dass er von den Personen, deren personenbezogene Daten an die Bewilligungsstelle weitergegeben werden, das Einverständnis zur Weiterverarbeitung dieser Daten eingeholt hat.

(3) Das Gesundheitsamt kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

(4) Anträge für Zuwendungen zu Einzelmaßnahmen und zu Erst- oder Ersatzbeschaffungen müssen mindestens enthalten:

- a) die Erläuterung des Verwendungszwecks und dessen Notwendigkeit,
- b) bei Ersatzbeschaffungen die Begründung für die Erforderlichkeit des Austauschs,
- c) einen ausgeglichenen Ausgaben- und Finanzierungsplan.

(5) Zuwendungsanträgen für Baumaßnahmen sind insbesondere beizufügen:

- a) Erläuterungen zum Bedarf,
- b) Bau- und Raumprogramm,
- c) Nachweis über Eigentumsverhältnisse (Grundbuchauszug, Erbaurechtsvertrag, ggf. Grundstücksbelastungen ...),
- d) Angaben zu Standort, Lage und Größe des Grundstücks sowie baulichem Zustand bei vorhandenen Gebäuden,
- e) Angaben zur Barrierefreiheit,
- f) Baugenehmigung,
- g) Ausgaben- und Finanzierungsplan,

- h) Angaben zur Bauzeit und Abwicklung der Baumaßnahme,
- i) Mitteilungen/Bescheide anderer Zuwendungsgesgeber,
- j) Stellungnahmen Dritter, soweit vorhanden, insbesondere baufachliche Stellungnahmen anderer Zuwendungsgesgeber,
- k) Folgeausgabenberechnung zu weiterem Zuwendungsbedarf (Ausstattung und laufende Förderung).

(6) Die Anträge sind bis zum 31. März des Haushaltsjahres vor dem Bewilligungszeitraum zu stellen. Mit Ausnahme von Anträgen, die auf Versorgungsvereinbarungen basieren, werden später eingehende Anträge als nachrangig behandelt.

(7) Beabsichtigte Anträge auf Zuwendungen zu Baumaßnahmen, Einzelprojekte und Erst- oder Ersatzbeschaffungen mit einem Wert von über 410 Euro sind dem Gesundheitsamt so frühzeitig wie möglich vorab



Dresden  
Dresdner Amtsblatt

## Gibt's was Neues?



[dresden.de/newsletter](http://dresden.de/newsletter)

anzukündigen. Mit Rücksicht auf die Möglichkeit nach § 74 Absatz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, ihre Haushaltssatzung für zwei Haushaltjahre, nach Jahren getrennt, zu erlassen, ist die Ankündigung von Zuwendungsbedarf für größere Vorhaben, insbesondere Baumaßnahmen, bereits zum 31. März des zweiten dem Maßnahmehbeginn vorausgehenden Kalenderjahres erforderlich. Die Höhe des Zuwendungsbedarfs ist sorgfältig zu schätzen, soweit er nicht berechenbar ist.

### 9.3 Bewilligung

(1) Grundsätzlich dürfen Zuwendungen nach dieser Richtlinie nur für solche Projekte bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Beginn leitet sich kein Rechtsanspruch auf eine Förderung ab. Sie stellt weder dem Grunde noch der Höhe nach eine Zusicherung auf Erlass eines Zuwendungsbescheides dar. Ansprüche, die sich aus vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem Zuwendungsempfänger ergeben, bleiben davon unberührt. (2) Bei fortlaufender Förderung der Personal- und Sachausgaben auf Dauer angelegter Projekte (zum Beispiel Beratungsstellen) über mehrere Haushaltjahre gilt das Verbot des vorzeitigen Maßnahmehbeginns nur für die Erstbewilligung. Hier von ausgenommen sind Erweiterungen innerhalb des Projektes (zum Beispiel Stundenerweiterungen, Anmietung zusätzlicher Räume, Vereinbarung von Mieterhöhungen usw.); dafür ist auch im Rahmen der laufenden Förderung die vorherige Zustimmung des Zuwendungsgebers einzuholen. (3) Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid (Zuwendungsbescheid) oder ausnahmsweise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (Zuwendungsvertrag) bewilligt. Bis zum Ergehen des Zuwendungsbescheides können erforderlichenfalls Abschlagsbescheide über mehrere pauschalierte Raten erstellt werden. Erfolgt nach Prüfung des Antrages eine Ablehnung, ergeht ein Ablehnungsbescheid. Die Ablehnung ist zu begründen, soweit dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung nicht bereits bekannt sind. (4) Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen zur Projektförde-

rung (AllgBewBed-P StDD) nach der jeweils geltenden Richtlinie Städtische Zuschüsse sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen, soweit nicht Besonderheiten des Einzelfalles abweichende Bestimmungen erforderlich machen. Das Gesundheitsamt kann erforderlichenfalls die Gewährung der Zuwendung mit weiteren Auflagen oder Nebenbestimmungen verknüpfen. (5) Wurde als Finanzierungsart Festbetragfinanzierung gewählt, wird als Nebenbestimmung in den Zuwendungsbescheid aufgenommen, dass alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen für mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Ausgaben einzusetzen sind. Wurden mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen nicht oder nicht vollständig für die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Gesamtausgaben eingesetzt, kann die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag zurückgefördert werden.

(6) Eine dingliche Sicherung des Rückforderungsanspruches für den Fall einer nicht zweckentsprechenden Verwendung kann in Höhe und Rang analog zum Hauptzuwendungsgeber verlangt werden, wenn aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen Grundstücke erworben werden und die zweckentsprechende Verwendung nicht aus anderen Gründen gewährleistet ist. (7) Die Bescheide im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ergehen kostenfrei.

### 9.4 Auszahlungen

(1) Für die Auszahlung der Zuwendungen sind die Bestimmungen der jeweils geltenden Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie städtische Zuschüsse) anzuwenden. (2) Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres anzuzeigen, wenn und in welcher Höhe bereits beschiedene Zuwendungen nicht benötigt werden. Ergeht ein Zuwendungsbescheid nach diesem Zeitpunkt, ist diese Anzeige spätestens mit der letzten Abforderung einzureichen. Richtet sich der Anspruch auf Zuwendungen Dritter, die über das Gesundheitsamt vergeben werden, nach festen Zuwendungskriterien, ist in diesem Zusammenhang auch

anzugeben, wenn Kriterien nicht in dem Umfang erfüllt werden können wie im Zuwendungsbescheid bewilligt.

### 9.5 Nachweis der Verwendung

(1) Die zweckgerechte Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger unter Verwendung der vorgegebenen Vordrucke dem Gesundheitsamt bis zum 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres nachzuweisen. (2) Die Sachberichte und statistischen Auswertungen gemäß Punkt 5.1 Abs. (3) sowie die Abrechnung der Erfüllung der Förderkriterien des Freistaates Sachsen sind abweichend davon bereits bis zum 28. Februar des Folgejahres beim Gesundheitsamt einzureichen.

(3) Erstreckt sich der Bewilligungszeitraum über mehr als ein Haushalt Jahr, kann ein Zwischennachweis verlangt werden. (4) Der Verwendungsnachweis erfolgt durch einen Sachbericht, dem einrichtungs- und fallbezogene Daten nach den Vorgaben des Zuwendungsgebers beizufügen sind, und einen zahlenmäßigen Nachweis. Es sind die durch das Gesundheitsamt vorgegebenen Vordrucke zu verwenden.

(5) Es ist eine Erklärung des Trägers beizufügen, dass  
a) die Angaben im gesamten Antrag (Deckblatt einschließlich aller Folgesichten) vollständig und richtig sind;  
b) die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltplanung eingehalten wurden;

c) die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleistet wurde;  
d) alle als Kostenträger in Frage kommenden Dritten auf ihre Leistungspflicht hin geprüft wurden und dass keine weiteren Ansprüche für das Projekt geltend gemacht werden konnten.

(6) Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Die Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Ausgaben- und Finanzierungsplans (der Bestandteil des Zuwendungsbescheides/Zuwendungsvertrages ist) auszuweisen. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie

Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die

Möglichkeit zum Vorsteuerabzug hat, dürfen nur die Preise ohne Umsatzsteuer als zuwendungsfähig berücksichtigt werden.

(7) Beizufügen sind

a) Nachweise zu den Wochenarbeitszeiten der einzelnen Mitarbeiter im Projekt und Vergütung der einzelnen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Projekts;  
b) Nachweise in geeigneter Form (zum Beispiel Teilnahmebestätigungen, hilfsweise Auflistungen mit Gegenzeichnung der Beschäftigten oder der Teamleiterin bzw. des Teamleiters) über die Teilnahme der Beschäftigten an Weiterbildungen und Supervisionen; Datum, Dauer, bei Weiterbildungen das Thema müssen aus den Belegen zu erkennen sein;  
c) Nachweise über Aufwandsentschädigungen/Honorare; der Inhalt der Tätigkeit, Zeitpunkt, Dauer und Höhe der Entschädigung muss aus den Belegen ersichtlich sein.

(8) Dem zahlenmäßigen Nachweis sind auf Verlangen Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) beizufügen. Es werden nur Belege anerkannt, die die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, insbesondere Betrag, Zahlungsempfänger bzw. Einzahler, Grund und Tag der Zahlung.

(9) Entfallen nur Anteile einer Zahlung auf den Zuwendungszweck, ist außerdem nachvollziehbar darzustellen, wie der abgerechnete Anteil ermittelt wurde (Umlageschlüssel).

(10) Abgerechneten Fahrtkosten sind, wenn für die Nachvollziehbarkeit oder für die Prüfung der Angemessenheit erforderlich, zusätzlich Nachweise des im Zeitraum des geförderten Vorhabens geltenden Tarifs öffentlicher Verkehrsmittel beizufügen (zum Beispiel mittels Internetausdruck, Preislisten, Informationsblätter etc.), gefahrene Kilometer anzugeben und bei Dienstreisen nach außerhalb der Landeshauptstadt Dresden der Wohnort des Dienstreisenden. Werden Privat-Kfz genutzt, ist das Erfordernis zu begründen.

(11) Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind vom Zuwendungsempfänger Bücher, Belege, Verträge und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung sowie die fachliche Arbeit

des Trägers – im Regelfall nach Voranmeldung – durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Soweit es die jeweils prüfende Stelle zur Erfüllung des Prüfungszwecks für erforderlich hält, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung ausgedehnt werden. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind.

#### **9.6 Umdeutung, Rücknahme und Widerruf, Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

(1) Für Umdeutung, Rücknahme und Widerruf, Erstattung der Zuwendung, Verzinsung sind die jeweils geltenden Bestimmungen von § 47 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Städtische Zuschüsse) anzuwenden.

(2) Ob Zinsansprüche geltend gemacht werden, entscheidet das Gesundheitsamt im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens nach § 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz.

#### **10 Finanzierungen durch mehrere Zuwendunggeber**

##### **10.1 Kofinanzierungen**

(1) Um Kofinanzierungen im Sinne dieser Richtlinie handelt es sich, wenn durch die Landeshauptstadt Dresden Zuwendungen zu einem Projekt anteilig aus Mitteln anderer Bewilligungsbehörden oder Körperschaften des Öffentlichen Rechts (zum Beispiel des Freistaates Sachsen) und aus kommunalen Mitteln vergeben werden.

(2) Erforderlichenfalls kann das Gesundheitsamt in Abhängigkeit von den Vorgaben der anderen Bewilligungsbehörden abweichende Termine für das Einreichen von Zuwendungsanträgen und Verwendungsnachweisen festsetzen.

(3) Aus Gründen der Praktikabilität können an Stelle der All-BewBed-P StDD die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen/Nebenbestimmungen des Dritten für die Gesamtzuwendung einschließlich des Kommunalanteils für verbindlich erklärt werden. Gleches gilt für andere Regelungen des Dritten wie zum Beispiel die Festsetzung

von Zweckbindungsfristen.

(4) Nach näherer Vereinbarung soll der Verwendungsnachweis und ggf. der Zwischenachweis nur gegenüber einer Bewilligungsbehörde erbracht werden. Im Allgemeinen wird die Bewilligungsbehörde in Betracht kommen, welche die größte Zuwendung bewilligt hat oder die dem Sitz des Zuwendungsempfängers am nächsten liegt. Die Prüfungsberechtigung des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Dresden muss durch die Vereinbarung gesichert sein.

##### **10.2 Finanzierungen durch mehrere Fachämter der Landeshauptstadt Dresden**

Erfolgt die Förderung eines Projektes durch mehrere Fachämter der Landeshauptstadt Dresden, ist nach Möglichkeit zu vereinbaren, dass der Zuwendungsempfänger einen Gesamtantrag für alle

beteiligten Ämter stellt, soweit nicht aus zwingenden Gründen davon abzusehen ist. Punkt 10.1 Absatz 4 gilt entsprechend.

#### **11 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

In allen nach Inkrafttreten vorliegender Richtlinie in Auftrag gegebenen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Landeshauptstadt Dresden hinzuweisen.

#### **12 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Suchtberatungs- und -behandlungsstellen (SBB) in freier Trägerschaft (Förder-

richtlinie SBB) vom 16. Juni 1994 für Zuwendungen, die ab dem 1. Januar 2016 beschieden werden, außer Kraft.

(3) Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung freier Träger und Selbsthilfegruppen in der Gesundheitshilfe und Gesundheitsförderung (Förderrichtlinie Gesundheitshilfe) vom 17. Juni 1994 wird für Zuwendungen, die ab dem 1. Januar 2016 beschieden werden, in Bezug auf alle Projekte für Menschen mit einer psychischen Erkrankung außer Kraft gesetzt. Die einschlägigen Regelungen werden durch die vorliegende Richtlinie ersetzt.

(4) Noch nicht abgeschlossene Förderverfahren aus vorhergehenden Haushaltsperioden werden nach Maßgabe der Förderrichtlinie SBB bzw. der Förderrichtlinie Gesundheitshilfe zu Ende geführt.

Dresden, 12. Februar 2016

Dr. Kristin Klaudia Kaufmann  
Beigeordnete

#### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

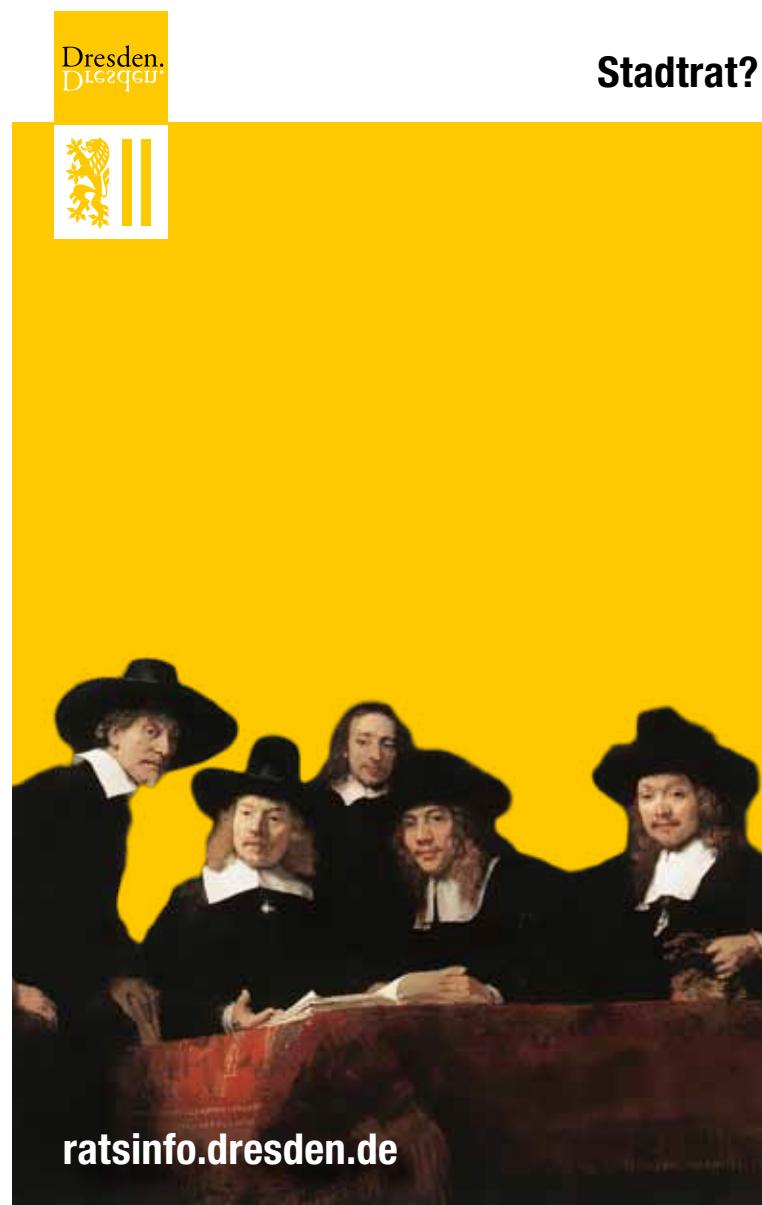
Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind, 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächs-GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 12. Februar 2016

Dr. Kristin Klaudia Kaufmann  
Beigeordnete



## Stellenausschreibungen

**Bitte richten Sie Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. und den üblichen Unterlagen an die Landeshauptstadt Dresden, Haupt- und Personalamt, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden.**

**Bitte übersenden Sie ausschließlich Kopien, da sämtliche Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens datenschutzkonform vernichtet werden und eine Rücksendung Ihrer Unterlagen nicht erfolgen wird, weswegen auch ein Rückumschlag nicht beizufügen ist.**

**Korrektur der Ausschreibung aus Amtsblatt 6/2016:**

**Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen im Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften**

**Sachgebietsleiter/-in Finanzen/Controlling Chiffre: 27160201**

Das Aufgabengebiet umfasst die Verantwortung für den Aufbau und die Organisation des Haushalt- und Rechnungswesens gemäß GemHVO im Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen:  
■ Leitung, Organisation und Koordinierung der Arbeitsprozesse für die Bereiche Kosten- und Leistungsrechnung,  
■ Controlling, Anlagenbuchhaltung und Grundsatz sowie Haushaltbewirtschaftung  
■ Haushalts- und Budgetplanung mittels Erstellung des Investitionsplanes für den Betrieb, Erarbeitung der konsumtiven Planansätze, Erstellung und Bearbeitung der betriebsinternen Budgetregelungen für den Ergebnis- und Finanzhaushalt, Fortschreibung und Weiterentwicklung des Produktplanes  
■ Kontrolle und Überwachung des Gesamthaushaltes RB ZTD durch Haushalts- und Budgetüberwachung im Ergebnis- und Finanzhaushalt, Steuerung und Überwachung des Haushaltsvollzuges, Kontrolle KLR/Controlling  
■ Erstellen Jahresabschluss und Finanzzwischenberichte.  
Voraussetzungen ist eine abgeschlossene Hochschulbildung auf

dem Gebiet der Betriebswirtschaft oder Verwaltung.

Erwartet werden kaufmännische und betriebswirtschaftliche Fachkenntnisse, anwendungsreite Kenntnisse aus SächsGO, SächsGemHVO und SächsKAG, umfassende und anwendungssichere Softwarekenntnisse SAP und Fachkenntnisse in Qualitäts sicherungsmaßnahmen.

Die Stelle ist nach TVöD mit Entgeltgruppe E 10 bewertet, wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden.  
**Bewerbungsfrist: 26. Februar 2016**

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns an: Telefon (03 51) 4 88 24 23.

**Jugendamt im Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen**

**Mitarbeiter/-in  
Verwaltung Kinder- und  
Jugendnotdienst  
für unbegleitet ausländische Minderjährige  
Chiffre: 51160204**

Das Aufgabengebiet umfasst:

■ Kontakt zu/Vermittlung von unbegleitet ausländischen Minderjährigen (uaM) sowie Institutionen,  
■ Erfassung der Problematik, Dokumentation, Weitergabe und Vermittlung an die zuständigen Fachkräfte;  
■ Umgang mit Kindern und Jugendlichen in schwierigen (Familien-)Situationen (zum Beispiel Migranten mit geringen Deutschkenntnissen, sozial belastete unbegleitet ausländische Minderjährige)  
■ Allgemeine verwaltungstechnische/organisatorische Aufgaben, zum Beispiel Postbearbeitung; Verwalten des Materialbestandes, inklusive Materialbestellungen; Führen von zentralen Terminkalendern; Pflege der allgemeinen Registratur und des Ablagesystems;  
■ Führen der Statistik über Inobhutnahmen von unbegleitet ausländischen Minderjährigen in Dresden  
■ Aufgaben zum Aufbau einer Inobhutnahmeeinrichtung für unbegleitet ausländische Minderjährige, zum Beispiel Führen des Handkassenvorschusses sowie die monatliche Abrechnung der Handkasse  
■ Bestellung/Bestellanforderun-

gen von erforderlichen Ausstattungen und Verbrauchsmaterial aller Art in Absprache mit der dem Sachgebietsleiter/-in und mit dem SG Finanzen des Jugendamtes; Umsetzung der Inventur.

■ Voraussetzung ist eine Ausbildung an einer Berufsschule bzw. Berufsfachschule auf dem Gebiet der Verwaltung, Verwaltungsfachangestellte/-r, FA/Kaufleute für Bürokommunikation.

■ Erwartet werden:

■ Kenntnisse im Verwaltungs- und Haushaltrecht, insbesondere Doppik,  
■ Interkulturelle Kompetenz,  
■ Kommunikationsfähigkeit,  
■ Sicherheit im Auftreten,  
■ Strukturelles Denken und Arbeiten

■ Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG i. V. m. § 30 Abs. 5 BZRG nach Aufforderung.

■ Die Stelle ist nach TVöD mit Entgeltgruppe E 5 bewertet. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 23. Februar 2016**

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns an: Telefon (03 51) 4 88 24 55.

**Umweltamt im Geschäftsbereich Umwelt und Kommunalwirtschaft**

**Sachbearbeiter/-in  
Altlasten/Bodenschutz  
Chiffre: 86160201**

Das Aufgabengebiet umfasst:

■ Fach- und Vollzugsarbeiten (Erstellen von Anordnungen in Form von Verwaltungsakten) im Rahmen der Altlastenerkundung und -sanierung gemäß Bodenschutzrecht  
■ Erarbeitung von Aufgabenstellungen zur Einbindung von Ingenieurbüros, zum Beispiel bei Boden/Grundwasseruntersuchungen in Amtsermittlung  
■ Fachliche Prüfung und Auswertung von Gutachten, Sanierungsberichten u. Ä. zu schädlichen Bodenveränderungen/Altlasten, Grundwasserschädigungen, Bodenerosionen; Festlegung von Handlungserfordernissen  
■ Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Bodenschutzbörde im Zusammenhang mit Baugenehmigungs-/Bauleit

planungsverfahren, immissions schutzrechtlichen (siehe auch Richtlinie des EU-Parlamentes/des Rates über Industriemissionen; Ausgangszustandsbericht) sowie wasserrechtlichen Verfahren

■ Altlastenfachliche Bearbeitung von Schwerpunktobjekten bei der Erfüllung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

■ Auskunftserteilung zum Sächsischen Altlastenkataster, Pflege von Grundwasser- und Altlastendaten im SALKA.

Voraussetzung ist ein Abschluss Diplom (FH), Bachelor (FH/Uni) der Fachrichtungen Wasserwirtschaft, Hydrologie, Geografie, Geologie oder vergleichbarer Abschluss.

Erwartet werden:

■ Fundierte Kenntnisse im Bodenschutzrecht (BBodSchG, BBodSchV) und Wasserrecht (WHG, SächsWG)

■ Fundierte anwendungsbereite Fachkenntnisse zu Altlasten/Grundwasser/Boden

■ Kenntnisse im Verwaltungsverfahrens- und Baurecht  
■ Strukturelles Denken und Arbeiten

■ PKW-Führerschein

■ Bereitschaft zu Havarieeinsätzen (auch nachts und am Wochenende).

Die Stelle ist nach TVöD mit Entgeltgruppe E 10 bewertet. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 29. Februar 2016**

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns an: Telefon (03 51) 4 88 20 27.

**Frauen sind ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Wir freuen uns über Bewerbungen von Bürgerinnen und Bürgern mit Migrationshintergrund.**



**Neuer Job?**

**dresden.de/stellen**

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

## Bebauungsplan Nr. 3013, Dresden-Mickten Nr. 8, Wohnbebauung Pieschener Straße/Flößerstraße

Aufstellungsbeschluss, Beschleunigtes Verfahren, Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2016 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss-Nr. V0809/15 die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 3013, Dresden-Mickten Nr. 8, Wohnbebauung Pieschener Straße/Flößerstraße, beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan sollen folgende Ziele angestrebt werden:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung von Wohnraum in städtischen urbanen Wohnformen in einer großen Bandbreite unterschiedlicher zeitgemäßer Gebäude- und Wohnungstypologien, wobei unter anderem die Integration einer Kin-

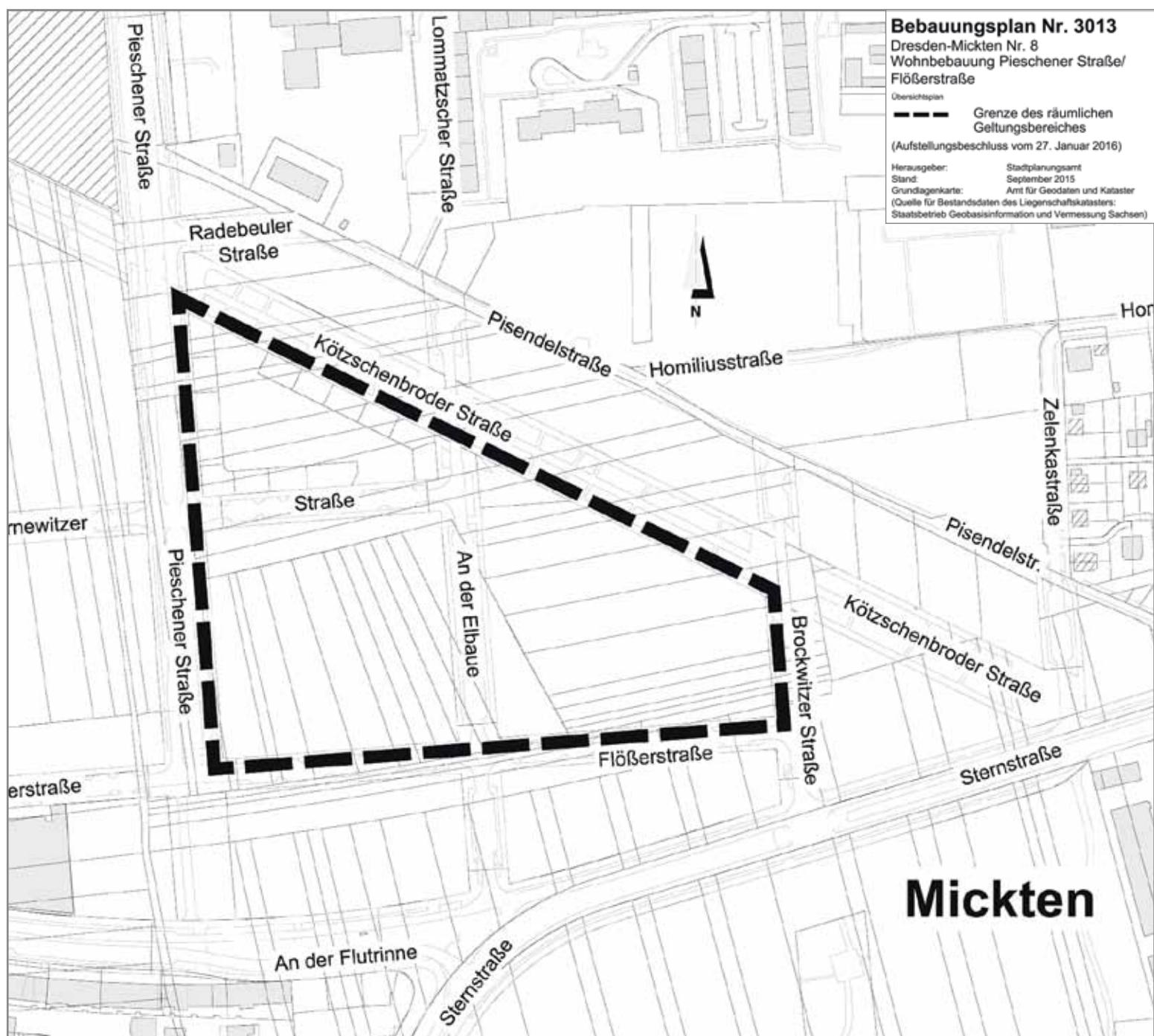
dertagesstätte und beispielsweise auch die Errichtung eines Anteils preisgünstiger Mietwohnungen geprüft werden sollen,

- Berücksichtigung der vorhandenen öffentlichen Verkehrs- und Grünfläche Kötzschenbroder Straße als Teil einer sogenannten „Landschaftsfuge“ die überörtliche Grünbereiche, wie die Flutrinne oder den

Elbraum in die Siedlungsbereiche fortführt und das Gebiet nordwestlich und östlich tangiert,

- Einfügen der Planung in das neue städtebauliche Gesamtkonzept der Stadterweiterung.

Der Bebauungsplan ist eine Maßnahme der Innenentwicklung, demzufolge soll er im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne



Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, ohne Aufstellung eines Umweltberichtes (§ 2 a BauGB), ohne der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB) und ohne zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Schwellenwert der zulässigen Grundfläche i. S. des § 19 Absatz 2 Baunutzungsverordnung bzw. eine Größe der Grundfläche von insgesamt 20 000 m<sup>2</sup> wird durch das Vorhaben nicht erreicht (§ 13 a Absatz 1 Nr. 1 BauGB). Des Weiteren wird durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben nicht begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzwerte besteht nicht.

In Anwendung des § 13 a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3013, Dresden-Mickten Nr. 8, Wohnbebauung Pieschener Straße/Flößerstraße, wird begrenzt:

- im Nordosten durch die nordöstliche Grenze der Flurstücke 389/2, 389/3, 390/3, 394/4, 394/5, 396/7, 396/8, 396/19, 397/5, 398/9, 398/11, 399/12, 399/15, 400/5, 401/8, 401/9, 415/5, 416/5, 418/6 und 419/6,
- im Ostendurch die östliche Grenze der Flurstücke 334/5, 420/1, 423/1, 424/1, 425/1, 426/2 und 427/2,
- im Süden durch die südliche Grenze der Flurstücke 334/5, 335/4, 374/3, 379/2, 402/3, 403/1, 404/1, 404/6, 407/1, 408/1, 409/1, 410/1, 411/1, 412/4, 413/3, 426/2 und 427/2 und
- im Westen durch die westliche Grenze der Flurstücke 379/2, 389/2, 390/2, 393/2, 394/2, 396/3, 396/4, 397/2, 398/2, 398/3, 399/2, 399/18, 399/19 und 402/3.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist die zeichnerische Festsetzung im Maßstab 1:1 000. Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken sowie wesentlichen Auswirkungen unterrichten kann (§ 13 a Absatz 3 Nr. 2 BauGB), liegen **vom 29. Februar bis einschließlich 14. März 2016** in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Rathaus, 1. Etage, Flurbereich (gegenüber dem Sitzungssaal 1/13), Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden, während

folgender Sprechzeiten aus:  
Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr  
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr  
Mittwoch geschlossen.

Äußerungen können während der o. g. Frist schriftlich beim Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, abgegeben oder während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4408 (4. Obergeschoss), vorgebracht werden.

Alle Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Dresden, 10. Februar 2016

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

#### Hinweis:

Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 3013 im Ortsamt Pieschen, 1. Obergeschoss, Zimmer 101, Bürgerstraße 63, 01127 Dresden, während oben genannter Sprechzeiten möglich. Zusätzlich sind die Planunterlagen zur Information in der Internetpräsentation der Landeshauptstadt Dresden unter [www.dresden.de/offenlagen](http://www.dresden.de/offenlagen) einsehbar.



Geplant?



[dresden.de/offenlagen](http://dresden.de/offenlagen)

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen (GBBerG) über

## Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen, Gemarkungen Gittersee und Roßthal

Vom 14. Januar 2016

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die DREWAG-Stadtwerke Dresden GmbH, Rosenstraße 32, 01067 Dresden, einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az: DD32-0552/4/12) betrifft die Schutzstreifen (6,00 m) von den vorhandenen Hochbehältern Coschütz und Naußlitz. Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Dresden (Gemarkung Gittersee Flurstücke Nr. 99/3, 99/10, 108, 109/3 und Gemarkung

Roßthal Flurstücke Nr. 14/56, 14/93, 121, 122) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit **vom 29. Februar bis einschließlich 29. März 2016** in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 4016, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 9 bis 12 Uhr sowie von 13 bis 15 Uhr, freitags von 9 bis 12 Uhr) einsehen.

Nach § 27a Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelagerten Unterlagen maßgeblich. Die Landesdirektion Sachsen

erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. IS. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen  
Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch

Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

► Seite 22

◀ Seite 21

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2,

01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten

elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu verstehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.

sachsen.de zu erfolgen.

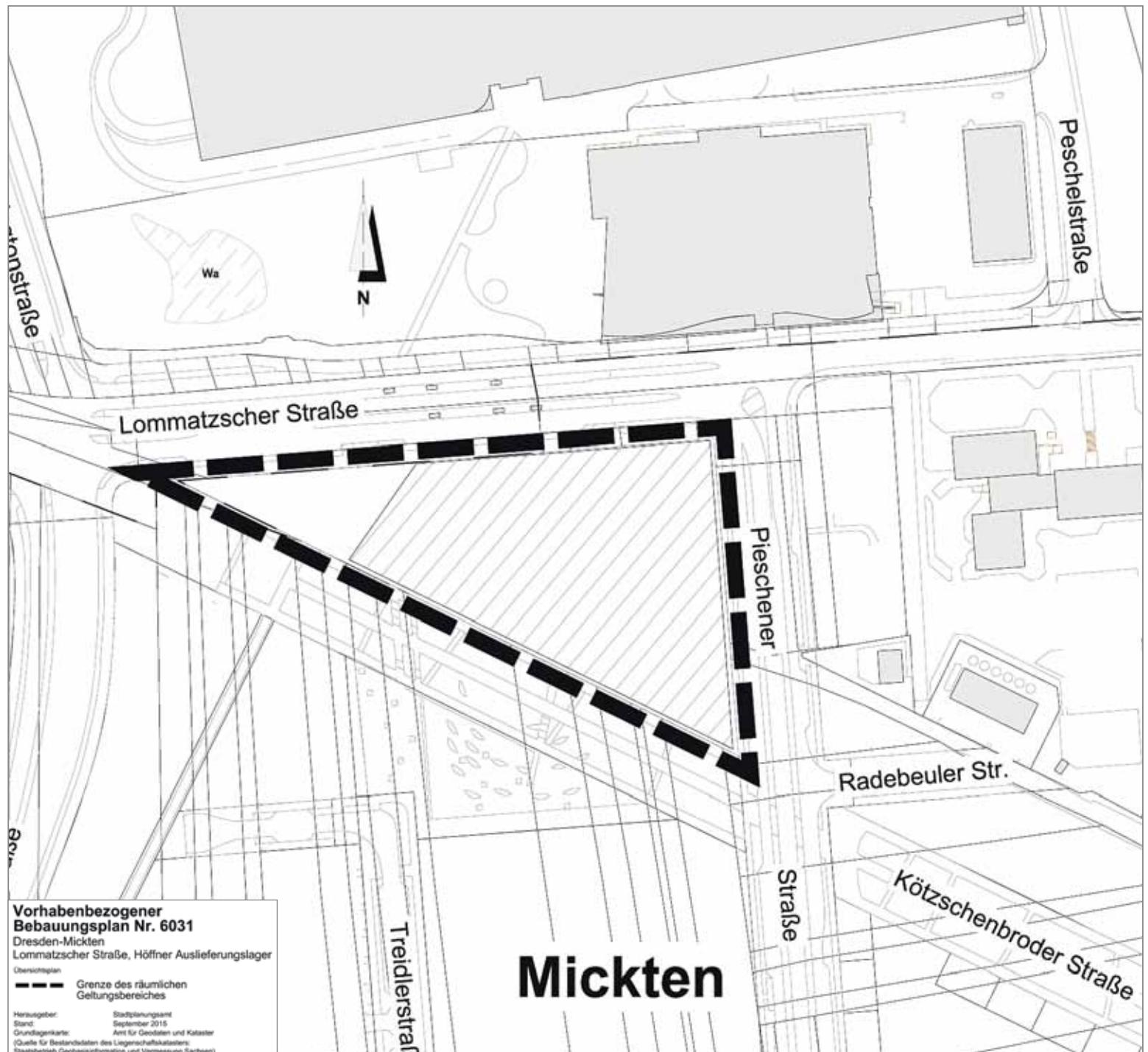
Leipzig, 14. Januar 2016

Uwe Dewald  
Referatsleiter Planfeststellung  
Landesdirektion Sachsen

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6031, Dresden-Mickten, Lommatzscher Straße, Höffner Auslieferungslager

Beschleunigtes Verfahren, Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit



Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat in seiner Sitzung am 30. September 2015 nach § 2 Absatz 1 i. V. m. § 12 Absatz 2 Bau gesetzbuch (BauGB) mit Beschluss zu V0581/15 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6031, Dresden-Mickten, Lommatzscher Straße, Höffner Auslieferungslager, beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan stellt eine Maßnahme der Innenentwicklung dar, demzufolge wird er im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, ohne Aufstellung eines Umweltberichtes (§ 2 a BauGB), ohne der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB) und ohne zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Im Bebauungsplan soll eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20 000 m<sup>2</sup> festgesetzt werden. Der Schwellenwert der zulässigen Grundfläche i. S. des

§ 19 Absatz 2 Baunutzungsverordnung von insgesamt 20 000 m<sup>2</sup> (§ 13 a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB) wird nicht erreicht. In Anwendung des § 13 a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB abgesehen. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken sowie wesentlichen Auswirkungen unterrichten kann (§ 13 a Absatz 3 Nr. 2 BauGB), liegen **vom 29. Februar bis einschließlich 14. März 2016** in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Rathaus, 1. Etage, Flurbereich (gegenüber dem Sitzungssaal 1/13), Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden, während folgender Sprechzeiten aus:

Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr  
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr  
Mittwoch geschlossen.

Äußerungen können während der oben genannten Frist schriftlich beim Stadtplanungsamt

der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, abgegeben oder während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4408 (4. Obergeschoss), vorgebracht werden.

Alle Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Dresden, 10. Februar 2016

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

#### Hinweis:

Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6031 im Ortsamt Pieschen, 1. Obergeschoss, Zimmer 101, Bürgerstraße 63, 01127 Dresden, während oben genannter Sprechzeiten möglich. Zusätzlich sind die Planunterlagen zur Information in der Internetpräsentation der Landeshauptstadt Dresden unter [www.dresden.de](http://www.dresden.de) offenlagen einsehbar.

## Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserverbandes Rödertal

Gemäß § 76 Abs. 1 SächsGemO wird hiermit die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans des Abwasser zweckverbandes Rödertal für das Wirtschaftsjahr 2016 bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans

2016 des Abwasserverbandes Rödertal liegen im Zeitraum **vom 2. bis 10. März 2016** (an sieben Arbeitstagen) im Rathaus der Gemeinde Ottendorf-Okrilla, Raddeburger Straße 34, während den Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwendungen können innerhalb dieser Frist und bis zum Ablauf

des siebten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung (bis einschließlich 21. März 2016) schriftlich bzw. zu Protokoll bei der Gemeindeverwaltung Otten dorf-Okrilla vorgebracht werden.

Michael Langwald  
Verbandsvorsitzender  
Abwasserverband Rödertal

## Behördenfragen?



IHRE BEHÖRDENNUMMER

## Impressum



### Dresdner Amtsblatt

Mitteilungsblatt der Landeshauptstadt Dresden  
[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)

### Herausgeberin

Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Dr.-Külz-Ring 19  
Postfach 12 00 20  
01001 Dresden

Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)

### Redaktion/Satz

Heike Großmann (verantwortlich),  
Marion Mohaupt,  
Sylvia Siebert,  
Andreas Tampe

### Verlag, Anzeigen, Verlagsbeilagen

scharfe media GmbH  
Tharandter Straße 31–33  
01159 Dresden  
Telefon (03 51) 42 03 16 60  
Telefax (03 51) 42 03 16 97  
E-Mail [info@scharfe-media.de](mailto:info@scharfe-media.de)  
Web [www.scharfe-media.de](http://www.scharfe-media.de)

### Verlagssonderveröffentlichung

Redakteurin  
Sarah Janczura  
Telefon (03 51) 42 03 16 27  
Telefax (03 51) 42 03 16 97

### Druck

Schenkelberg Druck  
Weimar GmbH

### Vertrieb

Elbtal Logistik GmbH  
Dresden

### Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Ortsämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter [www.dresden-amtsblatt.de](http://www.dresden-amtsblatt.de) zu finden.

### Jahresabonnement über Postversand:

63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie in unserem Amtsblatt-Archiv auf [www.dresden-amtsblatt.de/archiv](http://www.dresden-amtsblatt.de/archiv)

**D a s s i c h e r e H a u s**  
**G. HENTSCHEL**  
Tore • Türen • Sicherungstechnik • Service

seit 1990

Zertifizierter Betrieb  
Garagen- und Hoftore · Industrietore  
Fenster · Schließanlagen · Schlossereiarbeiten · Zaunbau  
Rollläden & Markisen · Außenjalousien · Wartung · Prüfung  
Reparaturen · Projektmanagement

**Besuchen Sie unsere  
Ausstellung!**

**Öffnungszeiten:**

Mo bis Do 6.30 – 16 Uhr, Fr 6.30 – 14 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Am Schlosspark 3

01471 Radeburg / OT Berbisdorf

**Telefon:** (035208) 49 19

**Telefax:** (035208) 34860

[www.tore-hentschel.de](http://www.tore-hentschel.de)

[info@tore-hentschel.de](mailto:info@tore-hentschel.de)

## Sicherheit zu Hause

**Berbisdorf.** Haustüren und Garagentore made in Germany - für den sicheren Schutz des Eigentums - dafür steht auch der rührige Unternehmer Gerhard Hentschel aus Berbisdorf. „Gerade heutzutage kann nichts sicher genug sein“, sagt er. „Bei Hörmann gibt es z.B. beim Garagen-Sectional-Tor RenoMatic 2015 einen sicheren Schutz gegen Aufhebeln durch eine mechanische Aufschiebsicherung. Was die Dämmung angeht, so sorgen die doppelwandig gedämmten 42/20 mm starke Lamellen für gute Werte; die ausgeklügelte Schienenkonstruktion garantiert zudem eine angenehme Laufruhe. Bei unseren Hörmann-Produkten haben ungebetene Gäste gerade bei Automatik-Sectionaltoren kaum eine Chance“, versichert der Unternehmer, der seit 25 Jahren im Geschäft ist. Ist das Garagentor geschlossen, rastet die Aufschiebesicherung automatisch in den Anschlag der Führungsschiene. Alle unsere Tore sind vom TÜV zertifiziert“, hebt Gerhard Hentschel im



Gerhard Hentschel in Stölpchen bei Familie Förster nach der Übergabe der Schlüssel und Handsonder für die von seinen Mitarbeitern montierten Haustür und Garagentore. Foto: Christoph Opitz

Gespräch mit dem Anzeiger besonders hervor. Auch bei der Haustür RenoDoor Plus 2015 soll es übrigens eine einbruchhemmende Mehrfachverriegelung geben.

(Das sichere Haus, G. Hentschel in Berbisdorf, Am Schloßpark 3)

### Guter Rat vom Somfy Experten!

Beratung & Verkauf:

© (035208) 49 19



Komfortabel, sicher,  
bedienerfreundlich.

Mit TaHoma® Technologie für  
intelligente Hausautomatisierung haben  
Sie Ihre eigenen vier Wände fest im Griff.  
Fragen Sie Ihren Somfy Profi.

Rolläden, Licht  
und vieles mehr...  
automatisch steuern

[somfy.de](http://somfy.de)

HOME MOTION by  
**somfy.**



Ruhiger  
schlafen!

Automatische Haustechnik-  
systeme schützen vor Einbruch

- Anwesenheitssimulation durch Rolladen- und Lichtautomatik
- Security-Uraubsschaltung
- Zentraler SchlieBefehl mit Rückmeldung

[somfy.de](http://somfy.de)